

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus  
**Band:** 31 (1895)

**Artikel:** Kirchengeschichte des Kantons Glarus  
**Autor:** Heer, Gottfried  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-584656>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchengeschichte des Kantons Glarus

von

**Gottfried Heer.**

---

In den historischen Jahrbüchern von 1881—83 habe ich es unternommen, die Geschichte unseres kantonalen Schulwesens zu beschreiben. Schon damals hatte ich mir vorgenommen, dieser glarnerischen Schulgeschichte eine glarnerische Kirchengeschichte folgen zu lassen. Verschiedene Umstände (s. z. B. Histor. Jahrbuch XXVIII, pag. 66, Anm. 1) haben die Ausführung dieses Vorhabens bis heute verzögert. Dagegen war es mir wenigstens vergönnt, in dieser Zwischenzeit einige Vorarbeiten für eine Geschichte des kirchlichen und religiösen Lebens den für die glarnerische Kirchengeschichte sich Interessierenden zu übergeben. Als solche darf ich hier aufführen:

1. Das alt-glarnerische Heidentum. Zürich 1887.
2. Die Zürcher-Heiligen St. Felix und Regula. Zürich 1889.
3. St. Felix und Regula in Spanien. Hist. Jahrb. XXVII, 1—7.
4. St. Fridolin, der Apostel Alamanniens. Zürich 1889.
5. Ulrich Zwingli, als Pfarrer von Glarus. Zürich 1884.
6. Die Geistlichen der Kirche Betschwanden 1528—1652. Hist. Jahrb. XXVIII, pag. 66—96.
7. Zwei Aktenstücke zur glarnerischen Kirchengeschichte. Hist. Jahrb. XXVII, pag. 58—63.
8. Die Kirche von Luchsingen. Hist. Jahrb. XXVII, pag. 25—36.
9. Die Antworten der glarnerischen Religionsdiener (1799). Hist. Jahrb. XXX, 39—72.
10. Die Kirchen des Kantons Glarus. Glarus 1890.
11. Zur Geschichte des evang. Kirchengesangs im Kanton Glarus. Glarus 1895.

Im Blicke auf diese Vorarbeiten darf ich da und dort meine glarnerische Kirchengeschichte wohl etwas kürzer fassen, als es ohne dieses geschehen wäre. So darf ich mit Rücksicht auf obige Nr. 10 auf ein Grenzgebiet, in das sich sonst die Kirchengeschichte und die Kunstgeschichte zu teilen pflegen, sogar gänzlich verzichten, d. h. es unterlassen, auf die Baugeschichte unserer glarnerischen Kirchen und die verschiedenen Bauarten derselben irgendwie näher einzutreten.<sup>1)</sup> Und vor allem darf ich mit Rücksicht auf die vier ersten Nummern des obstehenden Verzeichnisses darauf verzichten, auch die von der neuern Kritik so hart angefochtenen Gestalten der ersten Glaubensboten, der Märtyrer Felix und Regula und unseres ehrwürdigen Landespatrons zu besprechen. Ich müsste dabei doch allzu sehr das schon einmal Gesagte wiederholen, und dazu spüre ich im gegenwärtigen Moment keine Lust; lieber widme ich später einmal den in den letzten Jahren erschienenen kritischen Darstellungen eine eigene Studie. Dagegen beginne ich gegenwärtige Arbeit da, wo uns durch noch vorhandene Urkunden für unsere geschichtliche Erzählung fester, solider Boden unter die Füsse gegeben ist.

---

<sup>1)</sup> Dagegen benütze ich gerne gegenwärtigen Anlass, um zwei Fehler, die in der obzitierten Schrift über „die glarnerischen Kirchen“ stehen blieben, zu berichtigen. Pag. 49 steht zu lesen, den 19. Mai (1752) sei an dem Schiff der Kirche von Luchsingen der Dachstuhl aufgerichtet worden; statt dessen ist zu lesen 19. Juni. Auf Seite 56, Anm. 1 wiederum habe ich — gestützt auf eine Mitteilung von Hrn. Pfarrer Buss — gemeldet, dass der Seitenaltar links in der Klosterkirche Näfels unserm Landespatron Fridolin gewidmet sei; einer Berichtigung im „Vaterland“ vom 29. Dez. 1889 entnehme ich, dass es der h. Antonius ist „mit der bekannten Erscheinung des Jesuskindes.“

Kapitel 1.  
**Die glarnerische Kirche zur Zeit der Säckingerherrschaft.**

Es ist aus der politischen Geschichte unseres Kantons jedem Glarner bekannt, wie das ganze Land Glarus, tota terra et fundus vallis Claronæ<sup>1)</sup>), jedenfalls schon seit dem 9. oder 10. Jahrhundert dem Kloster Säckingen zugehörte. Infolgedessen hatten die Talleute von Glarus, wie wir wissen, jährlich auf die bestimmten Tage als Lehenzins für die von ihnen bewirtschafteten Güter ein ordentliches Quantum Käse und Käslein, sowie eine stattliche Herde Kühe, Rinder, Schafe und Alpböcke, und überdies 100 Ellen Grautuch, 4 Näpfe Butter, zirka 100 Fastnachthühner und einiges Baargeld (7  $\mathcal{U}$  Heller) zu entrichten. Nach den Begriffen jener Zeit erstreckte sich aber das Eigentumsrecht des Klosters nicht bloss auf Sachen, auf Grund und Boden, zu einem Teil auch auf die Personen, die an ihre Herrschaft gebunden waren, ihr zu Dienst und Fron verpflichtet. Darum stand auch die sog. niedere Gerichtsbarkeit, „Twing und Ban über Leuth und guott“, bei des Klosters Stellvertreter und Sachwalter, dem Meier. Von diesen der Grundherrschaft zustehenden Rechten machte allerdings die Äbtissin von Säckingen ihrerseits einen milden Gebrauch, und die Glarner hatten kaum viel Anlass, über ihre rechtliche Abhängigkeit vom Frauenkloster am Rhein Klage zu führen. Anders sollte es erst werden, als dann das Haus Oestreich das Meieramt und die Reichsvogtei an sich brachte, darauf bedacht, auch das Glarnerländchen ihren übrigen Untertanenländern einzuverleiben. Schon zu sehr hatte sich aber durch den bisherigen Verlauf der Dinge das Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit entwickelt, als dass die Habsburger ihren Zweck so leichten Kaufes hätten erreichen können. Im Gegenteil, das Gefühl der Freiheit, das nun einmal in ihnen erwacht war und durch den Verkehr mit ihren Nachbarn in den Waldstätten stets neue Nahrung fand, musste durch diese Versuche nur verletzt und dadurch zum Widerspruch gereizt werden. Während auf diesem Wege das Verhältnis zwischen Glarus und der Äbtissin von Säckingen, indem die östreichische Herrschaft sich störend zwischeneinschob, lockerer wurde, schlug

<sup>1)</sup> Urkunde vom 20. Dezember 1273 (Glarner. Urkundenbuch pag. 64).

der Aberwille gegen Oestreich nur umso tiefere Wurzeln, je mehr Oestreich durch Strenge die Abneigung zu überwinden suchte. Je schroffer es den Bogen spannte, umso mehr musste er endlich zum Brechen kommen. Wie wir wissen, geschah dieses nachdem ein erster Versuch im Jahr 1351 vorderhand keinen bleibenden Erfolg erzielt, im Jahr 1386, indem zur Zeit des Sempacherkrieges Glarus definitiv den Eidgenossen sich anschloss und am 9. April 1388 dann auch auf der blutgetränkten Walstatt von Näfels den Siegespreis bürgerlicher Freiheit als Frucht eines beharrlichen Ringens dahin nahm.

Dies der politische Rahmen, in den sich die Geschichte dieses ersten Kapitels, die Geschichte der glarnerischen Kirche zur Zeit der säckingischen Herrschaft, hinein stellt. Das Recht der Grundherrschaft, wie es nach Vorstehendem dem Kloster Säckingen zustand, brachte es nach damaligen Begriffen unabwendbar mit sich, dass demselben auch in kirchlichen Dingen das erste Wort zukam und in allen irgend wichtigen Fragen die Äbtissin um ihre Zustimmung zu begrüssen war. Indem dieser das Patronatsrecht zustand, kommt der „frow Aeftissin“ und nicht den Herren Kirchgenossen von Glarus die eigentliche Pfarrwahl<sup>1)</sup> zu, die nur die Bestätigung durch den Bischof bedarf; ebenso hat die Äbtissin bei der Stiftung neuer Kirchen, wie wir ihrer aus eben dieser Periode mehrere zu beschreiben haben, oder bei der Ablösung dieser Tochtergemeinden von ihrer Mutterkirche mitzuwirken. Ehe wir indessen auf die damit angedeuteten Ereignisse näher eintreten, muss ich dem vorhin Gesagten noch eine Ergänzung oder Beschränkung beifügen. Wenn wir nämlich vorhin gesagt, dass das ganze Tal Glarus in bürgerlicher wie kirchlicher Beziehung in Abhängigkeit zum Kloster St. Fridolins in Säckingen sich befunden, so müssen wir doch daran erinnern, dass dieses Land Glarus nicht ganz denselben Umfang hatte, wie der heutige Kanton Glarus,

---

<sup>1)</sup> „Jus patronatus ad nos jusque, investiendi ad vos plenarie pertinere decernitur“, schreibt unterm 12. Juli 1372 bei Gelegenheit einer Pfarrwahl für Glarus Margaretha, von Gottes Gnaden Äbtissin des Gotteshauses St. Fridolins in Säckingen, reverendo in Christo patri ac domino, Herrn Heinrich von Gottes Gnaden Bischof von Constanz, oder seinem Generalvikar in geistlichen Dingen.

indem von unsfern jetzigen glarnerischen Gemeinden Filzbach, Obstalden, Mühlehorn, ebenso Bilten und der grösste Teil von Niederurnen damals noch nicht zu Glarus, sondern in politischer Beziehung zum sogen. „niedern Amte“, in kirchlicher Beziehung aber zur Kirche *Schännis* gehörten und eben damit nicht bloss einer andern Kirchgemeinde, sondern auch einem andern Bistum, als das Land Glarus, einverlebt waren. Während nämlich das Tal Glarus, „das obere Amt“, als Bestandteil des Archidiakonates Zürich dem Bistum Konstanz zugeteilt war, gehörte der jenseits des Bitterwaldes liegende Kerenzerberg, also Mühlehorn, Obstalden und Filzbach, ebenso Bilten und Niederurnen schon damals, wie nunmehr der ganze Kanton Glarus in das Bistum Cur.

Indem wir diesen nach Schännis pfarrgenössigen Teilen unseres heutigen Kantons Glarus nachher einige besondere Bemerkungen widmen, wenden wir uns zunächst dem unter Säckingen stehenden Tale zu. Im Anfang unserer Periode und bis 1273 bildete dieses ganze Tal Glarus, von Linthal und Elm bis Mollis und Oberurnen, auch eine einzige Kirchgemeinde; ebendarum heisst es noch 1256 vom Sernftal: „Sernftal, sita in parochia ecclesiæ de Clarona“ (das Sernftal, in der Pfarrei Glarus gelegen).<sup>1)</sup> Um an Sonntagen und namentlich an gewissen Festtagen zum Gottesdienste zu gelangen, hatten deshalb manche einen Weg von 4 und 5 Stunden zurückzulegen, und ebenso hatten die Priester, die den Kranken und Sterbenden die h. Sakramente zu reichen hatten, hiefür ganze Tagereisen zu machen, dabei dann auch öfters, wie wir uns leicht denken können und wir auch aus mehreren Urkunden ausdrücklich hören werden, nicht bloss die Weite des Weges, noch mehr die Beschaffenheit dieser Wege oder vielmehr der Mangel an solchen grosse Schwierigkeiten bereitete, indem damals im Winter noch kein Schneepflug die Wege öffnete und im Sommer Bäche und Flüsse ein sehr willkürliches Regiment führten, nicht überall stand aber zur rechten Stunde ein Graf Rudolf bereit, sein Pferd dem Geistlichen zu überlassen, damit er um so schneller dem Sterbenden den Leib des Herrn bringe!

Das gemeinsame Heiligtum, auf das sonach bis 1273 alle Bewohner des Tales Glarus angewiesen waren, war, wie selbst-

---

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 43.

verständlich, die *Kirche in Glarus*, über deren Erbauung uns leider nichts aufgezeichnet ist und über deren Alter wir ebendarum auf blosse Vermutungen angewiesen sind. Wenn wir diesen letztern Gehör schenken dürfen, möchte die Pfarrkirche von Glarus und damit die Mutterkirche des ganzen Landes dem X. oder XI. Jahrhundert ihre Erbauung zu verdanken haben. Noch ist einem Teile von uns in Erinnerung die 1861 abgebrannte alte Kirche von Glarus und insbesondere der Turm derselben, der auch nach der verhängnisvollen Nacht vom 10./11. Mai, als die übrigen Gebäude rings umher und auch das Schiff der Kirche selbst in Trümmer lagen, an seinem Teile unbezwungen, aber traurig genug sich über die rauchenden Ruinen erhob. Dasselbe Los war ihm auch schon früher mehrmals zu Teil geworden, nur dass man damals nicht wie anno 1861 den noch vorhandenen Turm niederriss, vielmehr sich freute, wenigstens ihn erhalten zu sehen und an ihn ein neues Schiff anbauen zu können. Dieser gegen Feuerschaden so abgehärtete Turm ist oder war es denn, der durch seine Bauart für das Jahrhundert seiner Erbauung, der Erbauung der ersten glarnerischen Pfarrkirche, Zeugnis gab, und geht das Urteil Fachkundiger dahin, dass er im X. oder XI. Jahrhundert erbaut worden.<sup>1)</sup> Er soll namentlich mit dem auf der Insel Ufenau so auffallende Ähnlichkeit gehabt haben, dass vermutet wird, er möchte ungefähr gleichzeitig mit diesem, also in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts erbaut worden sein. Dem widerspräche nicht, dass der Tradition zufolge Bischof Warmann von Konstanz 1026 die Kirche von Glarus eingeweiht haben soll<sup>2)</sup>, indem öfters die bischöfliche Weihe erst Jahre, sogar Jahrzehnte nach der Erbauung erfolgte. Anderseits kann der Umstand, dass nach einer Urkunde von 1288, auf die wir später ausführlicher zurückkommen werden, die Kirche den beiden Säckinger-Heiligen St. Fridolin und St. Hilarius geweiht war, jedenfalls beweisen, dass sie erst zu der Zeit, da Glarus bereits zu Säckingen gehörte, erbaut worden.

Dagegen dürfte die Burgkapelle in ihrer ältesten Gestalt noch früher — und vielleicht in vorsäckingischer Zeit — erbaut

<sup>1)</sup> Nüscher, die Gotteshäuser der Schweiz, pag. 530.

<sup>2)</sup> Gemälde des Kantons Glarus, pag. 267.

worden sein. Allerdings fehlen hiefür vollends urkundliche oder sonst ausreichende Beweise. Die jetzige Burgkapelle ist 1762 erbaut worden, und haben wir meines Wissens von dem Baustil und der Einrichtung der früheren Kapelle keinerlei Nachrichten, durch die wir Aufschlüsse über ihr ungefähres Alter erhielten, und urkundlich wird sie sogar erst 1288 erwähnt. Dagegen spricht, abgesehen von der Tradition, die das hohe Alter der Kapelle behauptet, hiefür auch die Nähe der Pfarrkirche von Glarus. Leicht lässt es sich erklären, dass, nachdem die kleine Kapelle auf der Burg für die anwachsende Bevölkerung nicht mehr genügte, man drunten im Dorfe eine grössere Kirche erbaute<sup>1)</sup>, während es weniger wahrscheinlich wäre, dass, wenn die Pfarrkirche schon bestanden hätte, man in Glarus selbst auch noch wieder eine Kapelle erbaut hätte in einer Zeit, in der sonst im ganzen Lande, auch für die so entfernten Landesteile, kein einziges kirchliches Gebäude bestanden. Auch dass die Kapelle auf der Burg nicht St. Hilarius und St. Fridolin, den beiden Säckinger-Heiligen, oder der in späteren Jahrhunderten vor allem angerufenen Maria, sondern dem heil. Michael geweiht worden, spricht dafür, dass sie schon im VIII. oder IX. Jahrhundert<sup>2)</sup> erbaut worden.

<sup>1)</sup> Dass die Kapelle bei Gelegenheit als filia der Kirche von Glarus bezeichnet wird, beweist nichts gegen obige Annahme. Allerdings hießen zunächst die Tochterkirchen filiae; später aber (und so auch nach heutigem kanonischem Recht) wurde mit dem Ausdruck ecclesia filialis oder „filia“ eine Kirche bezeichnet, welche keine pfarrlichen Rechte hatte, vielmehr einer Pfarrkirche untergeordnet war. So war die Kirche der Insel Ufenau unbestritten viel älter als die Pfarrkirche von Freienbach und gehörte dieses früher zur Pfarrei Ufenau; später wurde das Verhältnis ein umgekehrtes und wird deshalb in den Konstanzer-Katalogen des 18. Jahrhunderts die Kirche auf der Ufenau als „ecclesia filialis“ von Freienbach bezeichnet.

<sup>2)</sup> Im „Anzeiger für schweiz. Geschichte“ 1887, Nr. 5, macht Professor Meyer von Knonau Mitteilungen über die Forschungen von Pfarrer Bossert, der in einer bezüglichen Arbeit den Nachweis geleistet, dass die dem Heiligen *Michael* geweihten Kirchen von besonderer Bedeutung auch deswegen sind, weil sich mit den Plätzen derselben Spuren römischer Niederlassungen verbinden. Prof. Meyer erinnert seinerseits an die Michaelskirche von Lüttisburg (Toggenburg), Montigel (Rheintal), Altendorf, Hedingen etc. Im Anschluss daran verweist Bezirklehrer Wernli (Anzeiger 1888, pag. 256) auch auf die Kirche von Kaisten (Aargau). „Der Patron der Kirche ist der h. Michael. Die

Beider, der Kirche von Glarus wie der Kapelle auf der Burg, erwähnen uns noch erhaltene Ablassbriefe von 1288 und 1319. Durch den erstern <sup>1)</sup>, der von Reate <sup>2)</sup> aus im Jahr 1288, dem ersten Regierungsjahre des Papstes Nikolaus IV., und offenbar auch im Namen und Auftrag des ebengenannten neugewählten Papstes geschrieben ist, entbieten die Erzbischöfe Theoctistus von Adrianopel und Johannes von Mokiz <sup>3)</sup>, sowie die Bischöfe Bruder <sup>4)</sup> Gregorius von Tragurium <sup>5)</sup>, Bruder Waldebrunus von Avellino <sup>6)</sup>, Perronus von Larino <sup>7)</sup>, Jacobus von Forosempro <sup>8)</sup>, Maurus von Amelia <sup>9)</sup>, Bruder Franzikus von Terracina <sup>10)</sup>, Aegidius von Urbino <sup>11)</sup> und Petrus civitatis Stanensis <sup>12)</sup> allen Lesern ihres Briefes fortwährendes Heil und erklären, dass sie kraft der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes, sowie der seligen Apostel Petrus und Paulus und im Vertrauen auf die Vollmacht, die ihnen der Herr verliehen, allen denen, die mit wahrer Busse und Beichte der Kirche des heil. Hilarius und Fridolin in Glarus und ihrern Töchtern, nämlich den Kapellen der heil. Maria in Mollis und des heil. Michael oberhalb der Stadt (supra urbem), in der Konstanzer Diöcese gelegen, an ihren Bau und Unterhalt, an ihre Lichter und andere ihrer Bedürfnisse hilfreiche Hand bieten oder auf ihrem Sterbebette (in extremis laborantes) etwas von ihrem Vermögen ihr vermachen oder fromme Almosen geben oder schicken, oder welche die genannte Kirche oder ihre Kapellen aus Andacht besuchen an den Festen der Geburt, der Auferstehung und der

Kirche liegt auf einer Anhöhe. Zudem ist feststehend, dass eine römische Warte auf einem Hügel bei Kaisten stand, deren Überreste deutlich sichtbar sind.“ Und Prof. G. v. Wyss erinnert (Anzeiger 1888, pag. 186) an die Resultate ähnlicher Forschungen in Frankreich.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 84.

<sup>2)</sup> Rieti, Bezirkshauptstadt in Umbrien (im ehemaligen Kirchenstaate).

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich in Kappadozien. <sup>4)</sup> Warum die einen Bischöfe sich als Brüder (frater) einführen, die andern nicht, ist mir unbekannt. <sup>5)</sup> Jetzt Trau in Dalmatien (Kreis Spalatro). <sup>6)</sup> Hauptstadt der italienischen Provinz gleichen Namens, vormals zum Fürstentum Benevent, seit der Normannenzeit zum Königreich Neapel gehörig. <sup>7)</sup> In der Provinz Molise, ebenfalls zum frührern Königreich Neapel gehörig. <sup>8)</sup> Fossombrone in den „Marken“ gelegen, dem vormaligen Kirchenstaat zugehörig. <sup>9)</sup> Wie Rieti in der Provinz Umbrien.

<sup>10)</sup> Im ehemaligen Kirchenstaat. <sup>11)</sup> Bezirkshauptstadt in den „Marken.“

<sup>12)</sup> Wahrscheinlich Scanno im Neapolitanischen.

Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi und der Pfingsten, an den einzelnen Festen der ruhmreichen (gloriosæ) Jungfrau Maria, an den Festen St. Johannes des Täufers, St. Johannes des Evangelisten, der heiligen Bekenner (Confessores) Hilarius und Fridolin und des heil. Michael, als der Kirchenpatronen, an den einzelnen Festen der Apostel und Evangelisten, der heil. Katharina, am Feste aller Heiligen, an den Festen der Kirchen-, Kapell- und Altarweihen, sowie an den Octaven aller dieser Feste, allen Genannten und jedem Einzelnen derselben von den ihnen auferlegten Bussen (sofern wenigstens der Ortsbischof ihnen beipflichten würde) 40 Tage gnädiglich im Herrn erlassen.

Der zweite der vorgenannten Ablassbriefe datiert sich vom 5. Dez. 1319<sup>1)</sup> und ist ausgefertigt zu Avignon, wo damals der Papst sich in der sog. „babylonischen Gefangenschaft“ (1305–77) befand. In demselben entbieten zum voraus allen Söhnen der heiligen Mutter, der Kirche, ihren Gruss die Erzbischöfe Esgarus von Lund<sup>2)</sup>, Primas von Schweden, Rustanus von Neapata und Matthäus von Doracum, sowie die Bischöfe Orlandus von Domice, Dominicus von Arcelia, Petrus von Narni<sup>3)</sup>, Aegidius von Andrinopel, Wilhelm, der Tartarenbischof, (ad partes Tartarorum) und Petrus Civitatis Novæ. Nachdem sie der erhabenen und anmutsvollen Jungfrau Maria, dieser Sonne der Gerechtigkeit, von der den Kranken Heilung, den Schwachen Trost, den Schuldigen Vergebung ihrer Sünden und allen, die ihre Fürbitte erflehen, ein Bächlein des Erbarmens zuströmt, ihr Lob gesungen, wünschen sie, dass die Kirche der heil. Jungfrau zu Glarus mit den drei daselbst errichteten Altären, des heiligen Michael auf dem Berge (Michaelis in monte), der seligen (beatæ) Maria zu Linthal, der seligen Maria im Serniftal und der seligen Maria zu Mollis in der Konstanzerdiözese mit entsprechenden Ehrenbezeugungen besucht und von den Christgläubigen fortwährend verehrt werden. Zu dem Behufe haben sie denn auch allen, welche mit wahrer Busse und Beichte die genannten Kirchen und Altäre an den nachfolgenden Festen, nämlich der Himmelfahrt, der Verkündung, der

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 148.

<sup>2)</sup> Uralter Königssitz, jetzt eine der drei Universitätsstädte Schwedens.

<sup>3)</sup> Stadt in Umbrien.

Geburt, der Reinigung und der Empfängnis der Jungfrau Maria, am Feste St. Michaels, der Heiligen der vorgenannten Altäre, am Feste der Beschneidung (Circumcisionis, — unserm Neujahrstag), an Epiphanias (Tag der drei Könige), Palmsonntag, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, am Tag St. Johannes des Täufers, der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller andern Apostel und Evangelisten, an Aller-Heiligen, am Tage der heil. Margareth, Katharina, Maria-Magdalena, Barbara und der 11,000 Jungfrauen, sowie an ihren Kirchweihfesten der Andacht und Verehrung oder Wallfahrens halber besuchen, ebenso denjenigen, welche an den Bau, die Lichter, die Zierden oder irgend welche andere Bedürfnisse der genannten Kirchen und Altäre hilfreiche Hand bieten oder welche in ihren Testamenten oder auf andere Weise denselben irgend welche fromme Gaben vermachen, schenken und zuwenden, oder, welche dem Leibe Christi und dem heiligen Öle, wenn sie zu den Kranken getragen werden, folgen, oder welche beim Läuten der Abendglocken (in serotina pulsatione campanæ) auf den Knien drei „Ave Maria“ beten und welche um die Friedhöfe (cimiteria) besagter Kirchen herumgehen und für die Seelen aller, die daselbst in Christus ruhen und allen verstorbenen Gläubigen das Gebet des Herrn nebst dem Engel-Grusse (Ave Maria) mit frommem, andächtigem Sinne beten — allen, welche eine oder mehrere dieser Handlungen mit Andacht begehen, haben sie kraft der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus, gestützt auf die ihnen verliehene Vollmacht, und zwar jeder einzelne von ihnen, einen Ablass von 40 Tagen an den ihnen auferlegten Bussen gnädiglich in dem Herren bewilligt, sofern wenigstens der Ortsbischof seine Zustimmung dazu erteilt.<sup>1)</sup>

Es lassen uns diese beiden Briefe einen Blick tun in die damaligen kirchlichen Gebräuche und Anschauungen, in eine uns zum Teil fremde Welt, und werden wir deshalb wohl noch später

<sup>1)</sup> Obige Bedingung, die Zustimmung des Ortsbischofs, ist denn auch in der Tat erfüllt worden, seltsamer Weise aber erst 9 Jahre später, indem erst September 1328 Bischof Rudolf von Konstanz den vorliegenden Ablassbrief bestätigt (ratificat et confirmat). Über den Grund dieser Verzögerung sind natürlich nur Vermutungen möglich.

darauf zurückkommen. Ihr Zweck ist deutlich angezeigt; durch Verheissung des darin bezeichneten Ablasses sollten eben möglichst viele dazu bewogen werden, die Kirche zu ehren und vor allem, wie ja deutlich genug hervorgehoben ist, durch Geschenke und Vergabungen zu unterstützen, was für die noch ärmere und durch Brandunglück heimgesuchte Kirche nötig zu sein schien.

In Beziehung auf die Kirche von Glarus entnehmen wir den zwei Briefen, dass dieselbe 1288 nur erst den Heiligen Fridolin und Hilarius geweiht war, dagegen drei Jahrzehnte später, 1319, nun auch der Maria geweiht ist. Es war das doch kaum nur „ein Irrtum des Schreibers der Urkunde“, wie Herr Ständerat Dr. J. J. Blumer vermutet<sup>1)</sup>, sondern entsprach, da die Briefe offenbar von Glarus aus erbeten waren und von da aus den Ausfertigern des Ablassbriefes gewiss auch die nötigen Angaben gemacht wurden, dem wirklichen Sachverhalt. Dem immer mächtiger werdenden Marienkult entsprechend, war eben zu den Altären des Fridolin und Hilarius ein dritter der Maria geweihter Altar hinzu gekommen.

Wie Aegid. Tschudi in seiner Chronik uns berichtet, wurde die Kirche 1337 von einem neuen Brandunglück<sup>2)</sup> heimgesucht, indem „ze Mitten Maien das Dorff und die Pfarrkilch zu Glarus verbrunnen“; und das veranlasste denn auch neuerdings 9 Kardinäle, die Kirche mit einem Ablassbrief zu beschenken<sup>3)</sup>, eine Beisteuer an die heimgesuchte Kirche, welche die ihn ausfertigenden Kardinäle, wie den Papst nichts kostete, dagegen den heimgesuchten Glarnern Gaben für ihren Neubau zuwenden konnte.

Von den *Geistlichen* der Kirche in Glarus lernen wir aus dieser Zeit, d. h. vor der Schlacht von Näfels, ihrer 4 mit Namen kennen. Der erste ist der Leutpriester *Heinrich von Wyden*, der

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 151.

<sup>2)</sup> Das dem Brand von 1337 nächst vorausgehende Brandunglück setzen das „Glarnerische Wanderbild“ (pag. 25) und ihm voraus das „Gemälde des Kantons Glarus“ (pag. 614) ins Jahr 1299; sie sind dabei durch einen Druckfehler der Glarner Chronik von J. H. Tschudi irre geführt worden. Aeg. Tschudi sagt — bei Anlass des Brandes von 1337: „und war vor 72 Jahren auch verbrunnen.“ Das weist aufs Jahr 1265 und nicht 1299.

<sup>3)</sup> Histor.-theol. Grundriss von Lang, I, pag. 923.

uns in den 1270er Jahren bei Anlass der Gründung einer Kirche in Matt begegnet.<sup>1)</sup>

Der zweite ist *Johannes Münch*, Thesaurius (Schatzmeister) der Kirche zu Basel und Kirchherr (Rector) der Kirche von Glarus. Nach unsren heutigen Begriffen ist das uns wohl wieder recht fremdartig, dass einer in Basel und Glarus zugleich eine geistliche Stelle bekleidet. Nach damaligen Gepflogenheiten dagegen konnten geistliche Stellen auch an solche übertragen werden, die diese Stellen nicht selbst besorgten, sondern sie nur durch andere versehen liessen; es geschah dieses Personen gegenüber, denen man damit einen leichten, mühelosen Verdienst zuwenden wollte. Dieselben liessen ihren Stellvertretern nur einen Teil der Besoldung, die ihnen ihre Pfründen eintrugen, zukommen, während sie den andern Teil für sich behielten. So war im gegebenen Falle der Basler Thesaurius Johannes Münch zugleich Kilchherr von Glarus; er an seinem Teil blieb nun ganz gemütlich in Basel, liess wohl etwa einmal sich über seine Pfründe in Glarus Bericht geben, machte auch gelegentlich ihren Vermittler und Fürsprecher, liess aber im übrigen seine Pfründe in Glarus durch einen Vikar verwalten, der nur einen Teil der glarnerischen Pfarrbesoldung erhielt, während das Übrige dem Basler Domherr als beneficium verblieb. Wie viel das ausmachen mochte, können wir aus dem ersehen, was nicht gar lange nachher geschah. Die Äbtissin von Säckingen, die namentlich infolge der östreichischen Kriegshändel mit ihrem Kloster nachgerade in Armut geraten, hatte als kluge Frau sich gesagt, sie könnte die Einnahmen, welche dem von ihr bestellten Kilchherrn Joh. Münch aus seiner Pfründe erwuchsen, ebenso oder noch besser brauchen als dieser; und was Münch von Basel aus für die Kirche in Glarus getan, das konnte sie von Säckingen aus auch tun. Und so gelangte sie denn an den Bischof von Konstanz mit der Bitte, dass er die Pfründe von Glarus ihr, der Äbtissin selbst, zuwenden, ihrer Tafel einverleiben (mensæ abbatissæ dare, incorporare) möchte, und Bischof Heinrich von Konstanz hat denn auch — Nov. 1360 — „damit das klösterliche

<sup>1)</sup> Aegid. Tschudi lässt ihn auch in seiner Urkunde vom 31. Juli 1274 (dem angeblichen Vergleich zwischen der Äbtissin von Säckingen und dem Ammann Rudolf Tschudi) als Zeugen auftreten (Urkundenb. I, pag. 67).

Leben und die würdige Gottesverehrung in diesem Stift nicht zu Grunde gehen möchte“, diesen Wunsch der Äbtissin erfüllt.<sup>1)</sup> Statt dass die Äbtissin zunächst einen Kilchherrn und dieser dann seinerseits einen Vikar ernannt hätte, versieht sie nun ihrerseits die Stelle eines Kilchherren und ernennt statt dessen von sich aus einen Vikar; dabei erhält dieser letztere seinerseits, „weil wer dem Altar dient, auch vom Altar leben soll“, die Opfer (oblaciones), Messgelder (missarum comparaciones), Jahrzeiten (anniversaria) und Ablassgelder (remedia) als Besoldung angewiesen, während diejenigen Einkünfte, welche bisher in die Kasse der Kilchherren geflossen, nunmehr der Äbtissin zukommen sollten. Dagegen vergisst der Bischof es auch nicht, bei dieser Gelegenheit von der Äbtissin sich selbst 22 Goldgulden guter und gesetzlicher Florentiner Währung (XXII floreni auri de Florencia boni et legales), welche die Äbtissin auch fürder dem Bischof ecclesie nostre Constantiensi ratione et loco quarte fructuum ejusdem ecclesie in Clarona, als sog. „bischöfliche Quart“, zu entrichten hat, sich urkundlich garantieren zu lassen. Wird sonach die bischöfliche Quart auf 22 fl. geschätzt, so dürfte auch die Äbtissin von Säckingen nunmehr als Kilchherrin von Glarus 22 fl. jährlich gewonnen haben, während der Vikar mit den vorbezeichneten Nebeneinkünften sich zu begnügen hatte. Es geht daraus hervor, wie es denn bei verschiedenen Anlässen auch vom Bischof ausgesprochen wird, dass der Kirche von Glarus im Laufe der Zeit ziemlich reichliche Einkünfte zugefallen, nur dass diese in Wirklichkeit mehr noch ihrem Kilchherrn in Basel oder Säckingen und dem Bischof von Konstanz, als der glarnerischen Kirche selbst zu gute kamen. Erwähnen will ich übrigens noch, dass jene Inkorporation der Pfründe von Glarus der Äbtissin einen Prozess auf den Hals lud, indem die Sache — wahrscheinlich von solchen, die auf die Kilchherrenstelle aspiriert hatten und denen nun ein guter Bissen entgangen war — bis vor den päpstlichen Stuhl, „den Hof ze Rom“, gezogen wurde. Die Äbtissin Margreth verpflichtet sich nämlich durch eine Urkunde vom 15. Oktober 1367<sup>2)</sup>, dass sie die Kosten

<sup>1)</sup> Urkundenb. I, pag. 242 f.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch I, pag. 247. Da die Inkorporation schon 1360 erfolgte, spricht es nicht gerade für einen schnellen Gerichtsgang, dass 1367

des fraglichen Prozesses allein, d. h. aus ihrer Privatkasse tragen werde, was allerdings nur recht und billig war, da sie auch den Gewinn für ihre Person in Anspruch nahm.

Durch Schreiben derselben Äbtissin Margreth vom 12. Juli 1372<sup>1)</sup> lernen wir endlich noch zwei Priester von Glarus, einen abtretenden und einen neu bestellten, mit Namen kennen. Durch eben bezeichnetes Schreiben meldet nämlich die Äbtissin dem Bischof Heinrich von Konstanz, dass der bisherige Vikar, plebanus *Cuonradus*, freiwillig (ex libera resignatione) von seinem Posten (vicaria seu plebanatus ecclesiae nostrae parochialis in Glarus) zurücktrete, und präsentiert sie an dessen Stelle als Nachfolger discretum virum Ruodolphum dictum Hirzlin, sacerdotem satis idoneum et honestum (*Rudolf Hirtzlin*, einen genugsam befähigten und ehrbaren Priester).

Doch kehren wir nun wieder in das vorausgehende 13. Jahrhundert zurück, um zu sehen, wie aus der einen Pfarrei Glarus im Laufe von 100 Jahren deren fünf geworden. Es war durch die Verhältnisse sattsam begründet, dass zunächst bei der Bevölkerung des *Sernftales* das Bedürfnis erwachte, von der Mutterkirche in Glarus sich loszulösen und eine eigene Kirche in ihrem Tale zu gründen. So erfahren wir denn durch eine uns noch erhaltene Urkunde vom 18. Mai 1261<sup>2)</sup>, dass die Leute im Sernftal eine *Kapelle* zu bauen willens sind, zu welchem Vorhaben ihnen die Äbtissin, als Grundherrin des Landes, unter genanntem Datum die Erlaubnis erteilt, dabei sie aber, um dadurch an ihrem Teile nicht verkürzt zu werden, zum voraus die Bedingung stellt, dass die 6 Pfenninge, die das für den Bau zu verwendende Grundstück bis dahin jährlich zu entrichten hatte, künftig von den Gütern, die im „Schachen“ liegen, abgehoben werden.

Der Bau einer Kapelle, in der vielleicht des Jahres nur 3, 4 Mal durch den Priester von Glarus Gottesdienst gehalten worden wäre, konnte aber den Leuten des Sernftales nicht genügen, und

---

der durch dieselbe veranlasste Prozess noch schwebend war. Freilich war damals Rom noch mehr als nur 2 Tagereisen von Säckingen entfernt.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 280.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch I, pag. 56.

so tritt denn sofort der Wunsch hervor, die Kapelle zur Pfarrkirche zu erheben und mit einem ständigen Priester zu versehen. Demgemäss schreibt denn auch unterm 7. Dezember 1273 — also 12 Jahre später — die Äbtissin Anna von Säckingen dem „hochwürdigen Vater und Herrn Eberhart, von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz: Da meine Pfarrkirche im Tale Glarus wegen der Grösse und Weitläufigkeit ihres Gebietes viele menschliche Wohnungen unter sich begreift, die von ihr dermassen entfernt sind, dass daselbst Kranke, die ihrem Lebensende entgegengehen, zu den meisten Zeiten des Jahres, insbesondere im Winter, da sie wegen der rauhen Witterung, wegen grosser Gefahren der Wege und unvermuteter Lauinen (subitas nivium resolutiones) von den Bergen und jähnen Felsen von ihrem Priester nicht besucht werden können, sehr oft ohne den Genuss des heiligen Abendmahls elendiglich (miserabiliter) sterben, und da, durch diese Not getrieben, die Kirchgenossen im Sernftal, um den vorhin aufgezählten Gefahren zu entgehen, eine neue Kapelle im Dorfe Matt (in villa, quæ dicitur Mattun) nicht bloss mit Zustimmung des durchlauchtigsten Herrn Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reichs, sondern auch mit Eurer Ermächtigung und Empfehlung, sowie mit ausdrücklichem Rat und Willen Heinrichs von Widen, des Leutpriesters von Glarus, erbaut und ausgestattet haben, so bitte ich Eure väterliche Gnaden demütig und vertrauensvoll, dass Ihr kraft Eurer bischöflichen Gewalt die vorgenannte Kapelle zur Pfarrkirche erheben wollet, so nämlich, dass zu derselben Kirche im Sernftal alles, was sich innerhalb des Berges Wartstalden mit Einschluss desselben befindet, mit allem pfarrherrlichen Rechte gehören soll. Es soll auch der gedachte Leutpriester Heinrich die beiden Kirchen, so lange er lebt, mit allem Rechte inne haben und regieren und es soll das Patronatsrecht an beiden Kirchen bei allen Änderungen mir gewahrt bleiben. Ihr dürft auch wissen, dass diese Kapelle, wenn sie Pfarrkirche sein wird, nach gemeiner Schätzung an jährlichen Einkünften haben wird 10 Mark Silber Zürchergewicht (ponderis Thuricensis). Und zum Zeugnis in dieser Sache, sowie für meine Bitte übersende ich Euch den gegenwärtigen Brief offen, versehen mit meinem Siegel und dem des vorgedachten Leutpriesters Heinrich. Auch der vorgenannte durch-

lauchtigste König sendet Euch auf mein Ansuchen hin besondere Briefe, wie es der königlichen Majestät geziemt. — Gegeben zu Säckingen im Jahre des Herrn 1273, am Tage nach dem Feste des Nikolaus, des Bischofs.

Wir sehen aus diesem Schriftstück, was am ersten und am mächtigsten zur Gründung einer Pfarrkirche, zur Gewinnung eines eigenen Geistlichen antrieb, dann aber auch, wer alles dabei mit zu reden und mit zu regieren, seine Bewilligung zu erteilen und seine Bedingungen zu stellen hatte: In erster Linie, wie billig, die Äbtissin, die gern und willig ihre Erlaubnis dazu gibt — immerhin mit der Bedingung, dass ihr selbst als der Grundherrin das Patronatsrecht gegenüber der neuen Kirche ebenso zukomme, wie dasjenige gegenüber der alten, d. h. dass auch der neuen Kirche gegenüber es ihr zukomme, den Leutpriester zu wählen, resp. ihn dem Bischof zu präsentieren; sodann fürs zweite der Leutpriester von Glarus, dessen „Untertanen“ — so nannten sich, wie wir bei späterer Gelegenheit noch sehen werden, die Kirchgenossen einer Gemeinde — bisher wie die Bewohner des Haupttales, so auch diejenigen des Sernftales gewesen, und dessen Einkommen, wie wir oben bereits gesehen, zu einem Teil in den Erträgnissen der Opfer, Seelenmessern, Jahrzeiten und ähnlichem bestand und deshalb durch Gründung einer neuen Kirche verringert wurde; Leutpriester Heinrich von Widen hat eben darum seine Einwilligung auch davon abhängig gemacht, dass, so lange er lebe, er beide Kirchen inne haben und regieren sollte; er wird dabei Matt in ähnlicher Weise versehen haben, wie der Thesaurius Münch in Basel seine Pfründe in Glarus. Fürs Dritte hatte aber auch König Rudolf, allzeit Mehrer des Reiches, seine Einwilligung zu dem Vorhaben der Kleintaler-Kirchgenossen zu geben, und hat er auch seinerseits dafür Brief und Siegel gegeben. Und jetzt, nachdem so die Äbtissin, der Kilchherr von Glarus und selbst die königliche Majestät, Rudolf von Habsburg, den Bewohnern des Sernftales die Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche zugesagt, ist dem Bischof die Sache zur Genehmigung und endgültigen Regelung vorzutragen. Mochte aber die Abwicklung aller dieser Formalitäten unsren Kleintalern oder wenigstens deren Vorstand immerhin Mühe genug verursacht haben, so bestand doch wahr-

scheinlich auch hier die noch grössere Schwierigkeit in der Aufbringung der nötigen Geldmittel für den Unterhalt der Kirche und des anzustellenden Geistlichen. Indem der Bischof, ehe er die definitive Konstituierung der Gemeinde gestattete, auch darüber ein Wissen haben wollte, glaubte die Äbtissin, wie wir vernehmen, ein jährliches Einkommen von 10 Mark für den Fall der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche in Aussicht stellen zu dürfen, was wohl auch in des Bischofs Augen als ausreichend erscheinen durfte.<sup>1)</sup> So wie ich die Urkunden verstehe, die in dieser Beziehung allerdings nicht ganz deutlich reden oder doch verschieden ausgelegt werden, flossen diese 10 Mark Silbers zum Teil aus immerwährenden Stiftungen, dem von der Kirche erworbenen „Zehnten“ (4 Mark), zum Teil aber auch aus dem Ertrage der vom Priester zu besorgenden Seelenmessern, Opfer und ähnlichem.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nach dem Silbergehalt betrug eine Mark Silber in heutigem Gelde ungefähr 20 Fr., hätten also obige 10 Mark etwa 200 Fr. ausgemacht. Dagegen darf die Kaufkraft des Silbers als 5- oder 6fach grösser als heute angenommen werden; wurde doch damals der Wert einer Kuh auf 12 Schillig, derjenige eines Schafes auf 4 Schillig und derjenige eines Käses auf 2 Pfennige ( $\frac{1}{6}$  Schillig) angegeben.

<sup>2)</sup> Durch eine Urkunde vom 20. Dezember 1273 (Urkundenbuch I, pag. 64) billigt und bestätigt die Äbtissin, dass „die oft genannten Leute der Kapelle im Sernftal, welche sie an der Matt mit unserer Ermächtigung, Erlaubnis und Zustimmung erbaut haben, aus ihren Gütern, welche, wie zuvor bemerkt, nach dem Recht des Eigentums unserm Gotteshaus Säckingen zugehören, eine Aussteuer, welche nach gemeiner Schätzung 4 Mark reines Silber nach Zürcher Gewicht beträgt, gegeben haben, zumal diese Aussteuer unserm jährlichen Zinse keinerlei Eintrag tun soll.“ Hinwieder bestätigt durch Urkunde vom 6. Mai 1276 (Urk. pag. 70) Bischof Rudolf von Konstanz den Ankauf des Zehnten im Sernftal, der eigentlich dem Kloster zugehörte, den aber Ritter Diethelm der Meier von Windeck zu Lehen hatte, um ihn seinerseits dem Ritter Heinrich von Schwanden zu Lehen zu geben, und den nun die Leute des Sernftales käuflich erworben, um aus dessen Ertrag — jährlich 4 Mark Silber betragend — eine Pfründe für den Priester an ihrer Kirche oder Kapelle zu errichten. Durch Urkunde vom 25. Juli 1276 bezeugen dann auch die Conventualen der Äbtissin von Säckingen, die ehrwürdige Frau von Keisersperg, u. Frau von Runsch, u. Frau von Habsburg und das ganze Kapitel, dass sie mit allem dem, was die ehrwürdige Frau die Äbtissin betreffend den Zehnten im Sernftal vorgesehen, einverstanden seien. Herr Ständerat Dr. J. J. Blumer deutete nun diese Urkunde dahin, dass zu den ersten 4 Mark, die für die Pfründe des Sernftales erworben worden, weitere

Indessen war doch auch jetzt noch nicht alles im Reinen: Es hatte sich nun die neue Gemeinde des Sernftales auch noch mit ihrer Muttergemeinde in Glarus, nicht bloss mit ihrem Leutpriester, sowie ihrer Patronin in Säckingen, auch mit dieser selbst abzufinden.<sup>1)</sup> Wie die übrigen Gemeindeglieder, so hatten selbstverständlich auch die Talleute der Sernft bisher an die allgemeinen Kosten ihrer Kirche, an den Unterhalt derselben (die bez. Urkunde nennt neben den Lichtern namentlich auch die Dachziegel<sup>2)</sup>, tegulæ) ihre Opfer beizutragen. Deshalb sah sich die Mutterkirche in Glarus durch Gründung der Tochterkirche im Sernftal in ihren bisherigen Einkünften verkürzt. Dem Pfarrherrn von Glarus, dem schon genannten Leutpriester Heinrich von Wyden gelang es, den sich darüber erhebenden Streit gütlich zu schlichten, und so kann denn durch Urkunde vom VII. Kal. Martii (d. h. vom 23. Febr.) 1279 der Bischof Rudolf von Konstanz bezeugen, dass im allseitigen Einverständnis, der Äbtissin von Säckingen, des Leutpriesters und Kilchherren von Glarus, der Talleute von Glarus und der Kirchgenossen des Sernftales, man dahin übereingekommen, dass als Schadenersatz

---

4 Mark durch Ankauf des genannten Zehntens im Sernftal hinzu gewonnen worden. Dem widerspricht aber eine 6 Jahre später gefertigte Urkunde vom 11. Febr. 1282, in welchem das Einkommen der Pfründe Matt auf nur 4 Mark angegeben ist (cum redditus quattuor marcarum deputati sint Ecclesiæ in Sernftal, in loco sita an der Matten). Darnach glaube ich, dass die Urkunden vom 20. Dezember 1273 und vom 6. Mai 1276 dieselben 4 Mark Silber beschlagen, die Differenz aber zwischen der Urkunde vom 7. Dezember 1273, welche Einkünfte von 10 Mark vorsieht, und diesen späteren Urkunden, die nur von 4 Mark reden, glaube ich durch die oben ausgesprochene Annahme richtig gedeutet zu haben, dass die fixen Einkünfte allerdings nur 4 Mark betrugen, dass dagegen die sonstigen Abgaben, welche die Talleute des Sernftales bei Taufen und Begräbnissen, für Seelenmassen, Opfer und dergleichen zu entrichten hatten, „nach ungefährer Schätzung“ jährlich weitere 6 Mark ausmachten. Dass diese weiteren Einkünfte jeweilen eine beträchtliche Summe ausmachen konnten, haben wir vorhin gesehen, da der Vikar von Glarus für seinen Lebensunterhalt ausschliesslich auf diese Accidentien angewiesen wurde, und werden wir auch im folgenden Kapitel bei Gelegenheit — aus dem Pfrundbrief von Schwanden, der die einzelnen zu entrichtenden Gebühren aufzählt — weiter noch ersehen. Dabei ist wohl auch anzunehmen, dass die budgetierten 10 Mark der Wirklichkeit ein wenig vorausseilten.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 73.

<sup>2)</sup> Statt Dachziegel übersetzen wir vielleicht richtiger: Dachschindeln.

an die alte Kirche die Sernftaler innert der nächsten zwei Jahre einige Güter, welche jährlich 11 & Wachs Zürcher-Gewicht ertragen, zu gunsten der Kirche zu Glarus kaufen und der besagten Kirche übertragen, damit aus denselben Lichter verabreicht werden. Und durch Urkunde vom 11. Februar 1282 können dann auch die Talleute von Glarus, universitas hominum totius vallis Claronæ, d. h. sämtliche bei der Mutterkirche verbliebenen Kirchgenossen von Glarus, die von ihr, sowie vom Bischof besiegelte Erklärung abgeben, dass, „nachdem ein Einkommen von 4 Mark der Kirche zu Matt im Sernftal bestimmt und diese Kirche zur Pfarrkirche erhoben worden, so dass zu derselben alles, was innerhalb des Berges Wartstalden liegt, mit Einschluss desselben, mit allem Pfarreirechte gehören soll, zur Entschädigung für alle Rechte die Kirchgenossen im Sernftal, mit Zustimmung des ehrwürdigen Vaters, Rudolf von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz, sowie der Frau Äbtissin und des Kapitels zu Säckingen, Güter gekauft haben bei dem Hügel genannt *Bürgelen*, von welchen Gütern der Kirche zu Glarus jährlich 11 & Wachs Zürcher-Gewicht entrichtet werden sollen, in der Meinung, dass die Kirche von Glarus oder deren Leutpriester kein Recht und keine Beschwerde mehr gegenüber der vorgenannten Kirche im Sernftal für sich in Anspruch nehmen sollen und dass die Kirche im Sernftal in geistlichen und weltlichen Dingen von der erwähnten Kirche in Glarus befreit sei. Demzufolge versprechen wir hiemit und verpflichten uns mit unserer Treue an Eides Statt, dass wir, die Kirchgenossen zu Glarus von den Kirchgenossen im Sernftal aus Grund des Pfarreirechtes weder eine Beschwerde, noch eine Steuer, noch einen Zins, noch irgend eine Art von Einzug (specimen exactionis), wie immer es heissen möge (ausser den vorgenannten 11 & Wachs von den vorgenannten Gütern), erheben werden. Und wir, die Kirchgenossen im Sernftal, sprechen die vorgenannten Kirchgenossen von Glarus vollkommen frei von jedem Rechtsanspruch auf irgend welche Leistungen, wenn uns derartige Rechte zustunden, weil wir einst, vor der Ablösung (ante exemptionem), Mitkirchgenossen (comparrochiani) der Kirche von Glarus waren.“

So war denn, wie diese Urkunde bezeugt und besiegelt, die Gemeinde des Sernftales fürder eine durchaus selbständige Kirch-

gemeinde, in geistlichen und weltlichen Dingen von ihrer Mutterkirche in Glarus durchaus unabhängig, nie mehr zu irgend welchen Leistungen an dieselbe verpflichtet, während anderseits die Leute des Sernftales zugleich auf alle und jede Ansprüche an die Kirche zu Glarus, der sie bisher angehört, förmlich verzichteten — ein Verfahren, das bekanntlich später nicht bei allen Ablösungen von der Mutterkirche befolgt worden, so klug auch das gegebene Beispiel gewesen wäre, um spätere Meinungsverschiedenheiten und sogar Prozesse zwischen der „alten Kirche Glarus“ und ihren Töchtern zu vermeiden.

Von der neugegründeten Kirche von Matt vernehmen wir übrigens während des ganzen Zeitraumes bis zur Schlacht bei Näfels nichts mehr, als dass 1385 — und vielleicht auch noch 1388 — ein „Herr Burchart von Messkilch lütpriester in Serniftal“ war; derselbe erscheint nämlich in einer Urkunde vom 17. März d. a. neben seinem Kollegen, „Herr Johans Bürgender lütpriester ze Swanden“ als Zeuge.<sup>1)</sup>

Mit der Gründung der Kirche von Matt hatte die Auflösung der bisherigen, das ganze Land umfassenden Kirche begonnen. Es ist selbstverständlich, dass nun zunächst die zwei nach Süden und Norden entferntesten Gemeinden des Haupttales — Mollis und Linthal — an die Reihe kamen. Bereits der oben mitgeteilte Ablassbrief vom 22. Februar 1288 hat uns das Dasein der einen dieser Kirchen wenigstens als Kapelle bemerklich gemacht, indem darin die in Aussicht genommene Beschenkung „der Kirche des heiligen Fridolin und Hilarius und ihren Töchtern, nämlich den Kapellen der heiligen *Maria in Mollis* und des heiligen Michael oberhalb der Stadt“ zugesagt wird. Es muss also jedenfalls 1288 in Mollis eine Kapelle bestanden haben; Aegidius Tschudi bezeichnet uns näher das Jahr 1283 als das Jahr der Gründung, und haben wir keinerlei Grund, diese Angabe, für die ihm vielleicht noch urkundliche Belege vorlagen, in Zweifel zu ziehen. Dabei wird denn der Gang der Dinge ein ähnlicher gewesen sein, wie bei Matt. Wie dort 1263 zunächst eine Kapelle erbaut, diese dann aber bald zur Pfarrkirche erhoben worden, so wird uns auch

<sup>1)</sup> Urkundenb. I, pag. 296.

Mollis 1288 noch als Kapelle im Pfarrsprengel von Glarus aufgezählt, während sie dann später — so im Fahrtsbrief — als selbständige „Kirchhöri“ im gleichen Rang mit Matt und Linthal erscheint. Dabei ist aber ersichtlich, dass in Mollis die Ablösung von der Mutterkirche ungleich langsamer als im Sernftal vor sich ging, indem noch 1370 in dem Markenbuch des Konstanzerbistums<sup>1)</sup> Mollis nur erst als Filiale von Glarus aufgeführt ist — immerhin als ecclesia filialis und nicht mehr als blosse Kapelle.

In demselben Jahre, in welchem die Kapelle von Mollis erbaut worden, wurde nach Aegidius Tschudi's Bericht auch die Kirche in *Linthal* erbaut. Dem widerspricht auch nicht, dass sie in dem Ablassbrief von 1288 nicht erwähnt ist, sondern nur Glarus mit ihren beiden Töchtern, der Kapelle St. Mariæ in Mollis und der Kapelle St. Michaels oberhalb der Stadt. Die Kirche von Matt ist ja auch nicht aufgeführt, trotzdem sie unstreitig 1288 und schon seit 1273 bestanden, sogar als eine durchaus selbständige Pfarrkirche dastund. Es liesse sich, wenn dem argumentum ex silentio eine Bedeutung zukommen sollte, eher der Schluss ziehen, dass auch Linthal schon 1288, wie Matt, zur selbständigen Kirche geworden. Es wäre aber dieser Schluss doch auch wieder voreilig, indem nach anderweitigen Nachrichten die Kirche von Linthal bis ins 15. Jahrhundert<sup>2)</sup> Filiale von Glarus war, womit auch stimmt, dass bei der gleich nachher zu erwähnenden Urkunde vom 6. März 1340 nicht bloss die Äbtissin von Säckingen, als Patronin aller glarnerischer Kirchen, sondern auch „Herman der müncke“ (s. o. S. 12) als „unser genediger kilchherr“ mitzuwirken hat. Und dass auch die Kirche von Linthal, wie diejenigen von Matt und Mollis zuerst als *Kapelle* sich einführte, bezeugt noch eine Stelle des Linthaler Jahrzitenbuchs, das unterm 13. Herbstmonat meldet: „Meister Walter, der da gsin ist ein Anfänger dieser Capell und Ulrich, sin son, der da sigrist gsin ist, hand gsetzt ein mass anken und IX Haller an die Kertzen vom Gut im Glitz gelägen im Tschachen, stossst an die ätsch.“

<sup>1)</sup> Freib. Diöc. Arch. V, pag. 78.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch I, pag. 638: Die VII Nov. 1436 datae sunt induciae Johanni Argentini — ad inofficiandum ecclesiam in *Linthal*, filialem ecclesiae parochialis in Clarona.

Übrigens nicht bloss eine Kirche erhielt Linthal frühzeitig, sondern auch noch eine sogen. Close. Wie wir aus einer Urkunde vom 9. Mai 1333 erfahren, war Elsbet Wissin von Wesen, (Richwin Weisen Tochter von Weesen heisst sie in der Urkunde vom 6. März 1340) ihre Gründerin. Die Close, eine Art Kloster oder vielmehr, da sie jeweilen nur von einer Person benutzt werden konnte, ein Einsiedlerhäuschen, war, wie mit Grund vermutet wird, auf der Südseite der alten — nun den Katholiken zugehörigen — Kirche von Linthal angebaut (in den betreffenden Urkunden heisst es nur: bei der kilchen gelegen) und war, wie die Urkunde vom 9. Mai 1333 besagt, von der Erbauerin mit der Kirchgenossen „hilff und gunst erbuwet und mit dem Geding, wenn sy nit enwere (nicht mehr da wäre), das uns (den undertan in dem Linthal) die klosen lideklich (ledig) gefallen ist, und wir die vorgenannten undertan sün (sollen) die vorgenannten klosen niemer besezen noch entsezzen ane (ohne) der minren brüder von Zürich willen und rat, noch dieselben brüder ane der undertan willen und wüssende, und allweg mit dem gedinge, daz die klosen jemerme (immerdar) ein beschlossen hus belibe.“ Unter den „minren brüdern“ sind verstanden die Franziskaner (Minoriten, Minderbrüder), bekanntlich ein Bettelorden, als dessen Abzweigung uns die Kapuziner am bekanntesten sind, und die, wie aus obigem erhellt, in Zürich eines ihrer Klöster hatten.<sup>1)</sup> War nun aber 1333 die Close eigentlich in das Besitztum der Kirchgenossen von Linthal gestellt worden, nur dass diese sie nicht ohne den Willen der Minderbrüder von Zürich besetzen sollten, so hatten diese 7 Jahre später (1340) es bereits dahin gebracht, dass „die Undertanen alle gemeinlich, beide arm und rich, der kilchen von Linthal, unbetwungen und alle gemeinlich, mit Gunst und Willen der erwirdigen frowen (frau) fro Agnesen von Gottes Gnaden Ebtischin ze Sekingen und

---

<sup>1)</sup> Das Kloster der Franziskaner oder Barfüsser, dessen Conventhaus seit 1839 als Regierungsgebäude dient, während die Kirche zum Theater umgewandelt wurde, soll schon 1240 in Würden gestanden haben (Nüscherler III, 454). Als Papst Innocenz IV. 1247 über die Stadt Zürich zur Strafe für ihre Anhänglichkeit gegen Kaiser Friedrich II. das Inderdikt verhängte, wurden die Franziskaner zur Besorgung des Gottesdienstes zurückbehalten, während die Dominikaner, die gegen Friedrich II. hetzten, vertrieben wurden.

unsers genedigen Kilchherren Her Henimanes<sup>1)</sup> des Münkes Kusters des meren Münsters<sup>2)</sup> ze Basel, die egenante<sup>3)</sup> Klos ufgeben und alles das Recht und allen den Gewalt, den wir daran ald<sup>4)</sup> darinne haben old iemer enkeiner wis<sup>5)</sup> gewinnen möchten, in den Gewalt Gottes und seiner Muoter Marien der ewigen Megde (Magd) und in aller Heiligen und aller Glöubigen Selen, und in den Gewalt des Ordens sant Franciscus, mit solichen usgescheidenen Worten, das der Cardian und alle sin Bruoder oder der besser Teil<sup>6)</sup> des Conventes von Zürich sullen und mügen an (ohne) unser Widerrede die egenante Klos besetzen, berichten und ordenen, uswendig und die darinne kommend old sin, nach Gottes Lobe und ir Noturft, also dc (dass) die Klos iemerme mit Gottes Hilf bestand ein beslosen hus, und alle die Swesteren, die iemer darinne beslossen wend werden, die sunt (sollen) weder geistliche noch weltliche darumbe bitten wan (ausser) den Cardian von Zürich egenant und sine Bruoder.“ Wir sehen also daraus, dass die Undertan von Linthal alle Macht und Gewalt über die Close gänzlich in die Hände der Patres von Zürich geben, die nun lediglich nach ihrem Willen in die Klose aufnehmen, die leben wollen „untz an (bis zu) ir tod in diemuot, in armuot, vsmechung<sup>7)</sup> und in gottes lop, und in der regel sant Franciscus ordens.“<sup>8)</sup> 1344 Mai 28. wird „das hus gelegen in dem dorffe ze Linthal, daz den Minner Brudern zu einer herberig und wonung bewiset (zugewiesen) ist und gegeben, und was darzu gehört“, durch Herzog Friedrich von Oestreich auch noch, gleich den andern Häusern seiner Herrschaft, mit Steuerfreiheit bedacht.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> vielleicht Johannes (s. o. pag. 12). <sup>2)</sup> das merermünster-Grossmünster. <sup>3)</sup> vorgenannte. <sup>4)</sup> ald = oder. <sup>5)</sup> oder jemals auf irgend eine Weise gewinnen. <sup>6)</sup> die Mehrheit. — <sup>7)</sup> Verleugnung, Enthaltsamkeit. — <sup>8)</sup> Diese Urkunde ist ze Klarus an sant *Fridolins* tage. MCCC XXXX ausgestellt. Wie daraus und aus den beiden oben (pag. 7—9) mitgeteilten Ablassbriefen erhellert, wurde damals der St. Fridolinstag als förmlicher Festtag gefeiert. — <sup>9)</sup> Wie lange diese Klose bestanden und wann und aus was für Ursache sie eingegangen, ist uns unbekannt. Immerhin scheint sie längere Zeit benützt worden zu sein und ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie bis zur Reformationszeit bestanden. Offenbar haben auch verschiedene Bürgerinnen Linthals in ihren Mauern sich von der Welt abgeschlossen. Das Jahrzeitbuch von Linthal nennt uns verschiedene „Schwestern“ mit Namen, so Schwester Judent, kristin *Figin*

Indem wir indessen die Auflösung der alten Kirche Glarus weiter verfolgen, kommt nächst Mollis und Linthal nun wohl *Schwanden* an die Reihe und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Durch Brief vom 5. März 1349 <sup>1)</sup> schreibt Johannes Münch (Monachi), Schatzmeister der Kirche von Basel, den wir bereits (o. pag. 23) als „Kilchherren“ von Glarus kennen lernten, (Thesaurarius ecclesiæ Basileensis idemque Rector in Glarona) den Leuten der Dörfer Schwanden, Zussingen, Luchsingen und uffen Sool: „Es ist uns von Eurer Seite und von denen, die zu Euch halten (vobis adhaerentes), vorgetragen worden, dass, da Eure vorgenannten Dörfer von der Pfarrkirche zu Glarus eine halbe Meile (ad dimidium miliare) entfernt sind und zur Winterzeit daselbst grosse Schneemassen liegen und Regengüsse überschwemmen, Ihr und die Eurigen nicht ohne grosse Schwierigkeit der Wege die Pfarrkirche von Glarus zu geeigneter Zeit besuchen und dem Gottesdienst beiwohnen könnet, auch könne der Verweser <sup>2)</sup> eurer genannten Pfarrkirche oft nicht zu Euch gelangen, um im Notfalle Eure Beichte anzuhören und Euch mit den kirchlichen Sakramenten zu versehen, so dass nicht selten Leute ohne die letzten Tröstungen, ohne die geistliche Wegzehrung, (sine viatico) dahin sterben; daher sei Eure Absicht, im Dorfe Schwanden eine neue Kirche zu erbauen und dieselbe auf Eure Kosten auszustatten, damit Ihr bei Euch einen Priester einführen und haben könnet, der Euch vor solchem Unglück der Seelen beständig bewahren möge. Dabei sind wir gebeten, wir möchten belieben, zu solchem Bau und solcher Stiftung unsere Einwilligung und Zustimmung zu geben. Indem wir nun erwägen, dass der Verweser der Kirche von Glarus und die Kirche selbst so grosse Einkünfte besitzen, dass aus den Abgaben der erstbenannten Dörfer ein Diener der Kirche geziemend erhalten werden kann, und indem wir in den vorerwähnten Dingen für Euer Seelenheil

---

tochter, Schwester kristine Fischli, ebenso eine Schwester aus dem Geschlecht der Dürst, ferner Schwester Richenz, Schwester Anna und Schwester Elsbeth, Hug Streules Tochter.

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 197.

<sup>2)</sup> viceplebanus, Stellvertreter des in Basel residierenden Pfarrherren, oben pag. 13.

sorgen und solchem Unglück nach Kräften (pro posse) vorbeugen, auch den Gottesdienst mehren wollen, so gestatten wir Euch mit Gegenwärtigem, wenn sich die Sachen so verhalten, wie uns berichtet worden, so viel an uns liegt, gerne, dass Ihr die Kirche, welche, wie man berichtet, schon gebaut wird, vollständig ausbauen und an derselben einen Priester anstellen, auch die Kirche mit Einkünften und Besitzungen ausstatten möget, aus welchen der jeweilige Priester (sacerdos, qui pro tempore fuerit) seinen bequemen Unterhalt finde. Wir geben auch zu allem Vorerwähnten unsere Einwilligung und Zustimmung, jedoch in der Meinung, dass daraus der vorbenannten Pfarrkirche zu Glarus an Jahrzeiten (anniversariis), Seelenmessern (remediis), Opfern (oblationibus), Zinsen (censibus) und andern Rechten keinerlei Nachteil erwachse oder für ihre Einkünfte (die sie einbüßen würde) ihr Ersatz geleistet werde, womit ihr Verweser sich mit Recht zu begnügen habe. Auch ist die Erlaubnis und Ermächtigung des Bischofs, sowie die Zustimmung der Patronin zu Vorstehendem einzuholen.“

Motive und Schlußsatz dieses Briefes scheinen allerdings nicht ganz im Einklang zu stehen; denn wenn der Kilchherr von Glarus es ausspricht, die Kirche von Glarus sei so reich an Einkünften, dass die Abgaben aus den in Frage stehenden Dörfern für den Unterhalt eines Geistlichen ausreichen dürften, so möchte man als Schluss daraus erwarten, dass deshalb diese Abgaben für den Geistlichen der neuen Kirche bestimmt werden; statt dessen wird sehr ausdrücklich betont, dass die Rechte der Kirche von Glarus oder ihres Verwesers in keiner Weise geshmälert werden dürfen oder wo infolge der zu bauenden Kirche Einkünfte verloren gehen würden, sollte dafür Ersatz geleistet werden. Es scheint sonach jene Berufung auf die bisherigen reichen Einkünfte nur den Zweck zu haben, die Steuerkraft der genannten Dorfschaften und ihre Fähigkeit, einen eigenen Priester auch anständig besolden zu können, darzutun. Im übrigen ist das Verfahren das nämliche, wie wir es in Beziehung auf die Kirche von Matt wahrgenommen haben.

Die in vorstehendem Schreiben vorgesehene bischöfliche Erlaubnis und Ermächtigung zu erlangen, trägt Kilchherr Johannes Münch die Sache mittelst Schreiben vom 16. Februar 1350 dem

Bischof Ulrich von Konstanz vor, bei welchem Anlass<sup>1)</sup> uns auch die verschiedenen Ortschaften der neu konstituierten Kirche noch genauer aufgezählt werden; es sind nicht weniger als 15: Swanden, Hasla, Nesselauwe (Nesslau, das gegenwärtige Leu bei Haslen), Wart, Tanneberg (Däniberg bei Schwanden), uffen Sol, Steinigen (unterhalb Luchsingen), Löckelbach, Bönigen (bei Nitfurn), Nitfurt, Obfurt, in dem Tan (Thon), uffen Swendi, in Luchsingen und in Zussingen. Selbstverständlich waren ausser Schwanden die meisten, wenn nicht alle, erst blosse Weiler, aus wenigen Häusern bestehend.

Ausser der bischöflichen Ermächtigung und der Einwilligung der Patronin, welche das obzitierte Schreiben des Johannes Münch voraussetzte, war, wie es scheint, auch noch die Zustimmung des Dekans des zürcherischen Archidiakonates<sup>2)</sup> nachzusuchen. Zu diesem Zwecke erscheinen vor dem Leutpriester Johannes, Dekan des genannten Kapitels (Leutpriester am St. Peter) die Abgeordneten von Schwanden, ein Dietrich Zimmermann, Heinrich von Schwanden und Landold Hässi von Böning mit Aufträgen ihrer Gemeindsgenossen.<sup>3)</sup> Durch die vom genannten Dekan ausgestellte Urkunde erfahren wir auch, dass die Kirche von Schwanden zu Ehren der Maria und St. Fridolin geweiht worden und die der Kirche zu Teil gewordene erste Ausstattung jährlich 8  $\text{fl}\text{f}$  abwarf, die sich auf 16 verschiedenen Heimwesen gesetzt finden. Es sah sich so die Kirche von Schwanden in Beziehung auf ihre erste Aussteuer weit im Rückstand gegenüber derjenigen des Sernftales, und muss deshalb wohl die Besoldung ihres Geistlichen, da auch

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 221.

<sup>2)</sup> Das Bistum Konstanz, das damals eine sehr grosse Ausdehnung hatte (es reichte im Norden bis über die Donau hinaus — bis Reutlingen, Göppingen, Esslingen etc., im Westen bis Kleinbasel und Hünigen, umfasste nicht bloss die Kantone Thurgau, St. Gallen, Glarus, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, sondern auch einen Teil des Kantons Bern — bis hinauf zur Grimsel) war eingeteilt in 10 Archidiakonate; eines dieser zehn Archidiakonate bildete der Zürichgau, dasselbe war seinerseits wieder eingeteilt in drei Dekanate: Rapperswyl-Zürich, zu dem Glarus gehörte, und Jllnau (später Wetzikon) und Kloten-Regensberg.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch I, pag. 203; vrgl. Blätter aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden, pag. 35 ff.

die jährlichen Opfer und Geschenke nur auf 10  $\text{fl}$  Pfenning angeschlagen wurden, zunächst eine recht spärliche gewesen sein.

Zwanzig Jahre nach der Gründung — 1371 — erfolgte sodann die förmliche Lostrennung der Kirchgemeinde Schwanden von ihrer Mutterkirche in Glarus durch Bischof Heinrich von Konstanz; dabei wurde der Kirche von Schwanden auferlegt, als Entschädigung für die Opfer, welche bisher der Mutterkirche zuflossen, jährlich 5  $\text{fl}$  Zürcher-Pfenning zu entrichten. Von den Geistlichen der neu gestifteten Kirche von Schwanden lernen wir aus der Zeit vor 1388 mit Namen lediglich „Hern Johans Bürgender lütpriester“ kennen (oben pag. 20).

Dieselben Mühen und Schwierigkeiten, die nach dem bisherigen neu entstandene Gemeinden zu bestehen hatten, wird denn auch die Kirche von *Betschwanden* ihrerseits durchgemacht haben; nur sind uns leider darüber keinerlei Dokumente erhalten geblieben. Während wir für die meisten andern Kirchen ihre Erbauungszeit kennen, fehlt uns über die Gründung der hiesigen Kirche jegliche positive Angabe; auch Aegid. Tschudi, der das Erbauungsjahr der Kirchen von Mollis und Linthal, wie dasjenige der Gotteshäuser von Matt und Schwanden uns notiert hat, lässt uns in Beziehung auf das Alter der Kirche von Betschwanden durchaus im Stiche. Manche sehen darin einen Beweis für ihr hohes Alter und halten sie sogar für älter als diejenige von Schwanden.<sup>1)</sup> Namentlich die Abgrenzung, welche 1350 der neu gegründeten Kirche von Schwanden zu Teil geworden, scheint mir gegen diese Annahme zu sprechen. Wie wir gesehen, schloss sich damals (1350) Luchsingen der neugeschaffenen Kirchgemeinde Schwanden an. Hätte aber damals schon eine Kirche in Betschwanden bestanden, so hätte sicherlich Luchsingen nicht dem entfernteren Schwanden, sondern wie das benachbarte Adlenbach Betschwanden sich angeschlossen. Das konnte ja wohl geschehen — und geschah sogar sehr häufig — dass bei Gründung von neuen Gemeinden Dörfer, welche diesen näher lagen, als ihren bisherigen Pfarrkirchen, dennoch den neu sich bildenden, ihnen näher gelegenen

<sup>1)</sup> Auch den Namen Betschwanden leiten manche davon her, dass hier eine alte Wallfahrts(Bet-)stätte bestanden (cf. Lang, hist.-theol. Grundriss pag 924). Dagegen spricht wohl schon die 1240 vorkommende Form Beswando.

Kirchen sich nicht anschlossen; so blieb ja Mitlödi bis 1725 bei Glarus, obschon es Schwanden näher gewesen wäre, und ebenso blieb der grösste Teil von Adlenbach bis 1868 bei Betschwanden, obschon seit 1752 ihnen die Kirche von Luchsingen vor der Türe lag. Einerseits brachte die Gründung von Kirchen und der Anschluss an eine neue Gemeinde bedeutende Opfer mit sich, welche diejenigen sich ersparten, die bei ihrer bisherigen Kirche verblieben, und wenn so der Geiz konservativ machen kann, so kann anderseits auch die Pietät, die Anhänglichkeit an die Stätten, dahin Vater und Mutter und 1. Grosseltern hingehört hatten und auf deren Friedhöfen auch so viele Angehörige ruhen, den Austritt aus einem bisherigen Kirchenverband erschweren. Dass Dörfer, die von ihrer bisherigen Kirche weiter entfernt lagen, als von der neuen, dieser dennoch sich nicht anschlossen, ist also leicht erklärlich; leicht erklärlich, dass Luchsingen bei Schwanden verblieb, auch als in dem näher gelegenen Betschwanden eine eigene Kirche gegründet wurde; dagegen wäre es nur sehr schwer zu erklären, dass Luchsingen, von Schwanden doch bedeutend weiter entfernt als von Betschwanden, dennoch 1350 dem erstern sich angeschlossen hätte, wenn damals in Betschwanden auch schon eine Kirche bestanden hätte. Die Umgrenzung der Kirchgemeinde Schwanden scheint mir deshalb dafür zu sprechen, dass unsere Kirche erst *nach* derjenigen von Schwanden erbaut worden. Ist dieser Schluss richtig, so fiele ihre Gründung in die Zeit von 1350—70. Denn um das Jahr 1370 erhalten wir die erste Nachricht von dem Bestehen einer Kirche in Betschwanden, indem um diese Zeit uns das Konstanzer Markenbuch die hiesige Kirche erwähnt. Dass 1388, aus Anlass der Mordnacht von Weesen und der Schlacht von Näfels neben Mollis, Glarus, Schwanden, Linthal und Sernftal auch eine Kilchhöri Betschwanden aufgezählt ist, ist bekannt. Nach Lang's theolog. Grundriss war die Kirche dem heil. Martin geweiht, der ziemlich früh und gerade in der Ostschweiz zahlreich zum Kirchenpatron erwählt wurde. Im Bistum Chur finden sich nächst Maria und Johannes dem Täufer dem heiligen Martin am meisten Kirchen geweiht. Dass damals — im 14. Jahrhundert — die Kirche nicht schon in ihrer jetzigen Grösse gebaut wurde, erscheint an sich als selbstverständlich, ist

aber auch in jüngster Zeit, als bei Anlass einer gründlichen Reparatur das alte Gemäuer aufgedeckt wurde, durch den Augenschein dargetan worden.<sup>1)</sup>

Nach Gründung der Kirche von Betschwanden sind so in der Zeit von 1273–1370 aus der *einen* Kirche von Glarus *sechs* Kirchgemeinden entstanden, indem innerhalb eines Jahrhunderts neben die *eine* Mutterkirche 5 Töchterkirchen getreten. Sie legen wohl für die damalige starke Zunahme der Bevölkerung, aber auch für den regen kirchlichen Sinn Zeugnis ab. Ehe wir aber auf diese mehr innerliche Seite unserer kirchlichen Entwicklung mit einigen Worten eintreten, müssen wir zuvor auch noch der nicht zur Säckinger Herrschaft gehörigen, jetzt glarnerischen Gemeinden gedenken. Unter den nach Schännis eingepfarrten Ortschaften sind wohl diejenigen des Kerenzerberges, namentlich Filzbach und Obstalden, es gewesen, welche wegen Weite des Weges die Gründung eines eigenen Gotteshauses als Bedürfnis am meisten empfinden mussten. Dagegen scheint es, dass während unserer Periode der Erfüllung dieses Wunsches noch zu grosse Hindernisse im Wege standen, d. h. die nötigen Hilfsmittel und der entschiedene, starke Wille noch nicht vorhanden waren. Obstalden und Filzbach blieben deshalb wie Mühlehorn<sup>2)</sup> bis ins 15. Jahrhundert bei ihrer Pfarrkirche in Schännis. Dagegen erhielt Bilten, obschon Schännis viel näher gelegen, schon jetzt, wenn auch nicht eine eigene Kirche, so doch eine Kapelle, die ihren besondern Kaplan und wöchentlich fünf Gottesdienste hatte und so in Hauptsache denselben Dienst leistete. Unterm 8. Juni 1345 — also 5 Jahre vor der Stiftung einer Kirche in Schwanden — bezeugt der Priester Johans Uoli von St. Gallen urkundlich<sup>3)</sup>, dass

<sup>1)</sup> Vrgl. G. Heer, Kirchen des Kantons Glarus, pag. 35.

<sup>2)</sup> Von Mühlehorn führte damals ein ordentlicher Weg längs des Walensees nach Weesen, so dass damals die Verbindung mit Schännis leichter war als in späteren Jahrhunderten vor Erstellung eines Weges durch Hauptmann Frid. Heer (histor. Jahrb. XXIX, pag. 14) und dann wieder bis zur Eröffnung der Eisenbahnlinie Weesen-Walenstadt. Dass daneben auch der See vielfach als Verbindungsweg benutzt wurde, beweist die Zahl der Schiffe, die 1388 nach den Berichten über die Mordnacht von Weesen und die Flucht der Weesner am 11. April vorhanden sein mussten.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch I, pag. 190 ff.

er ihm „fürgesetzt hab die Capell von Rötenbach ze Uspenriet, unverr <sup>1)</sup> von Schennis, doch ennethalb dem wasser, die Lint genant, gelegen, zu begaben, welche Capell uß dem almuosen Christglöubiger menschen, so durch den bescheidnen Nicklausen von Bül trülich gesamlet und zesamen gebracht worden, von nüwem gebuwen ist und durch den hochwirdigen Herrn Uolrichen Bischoffen ze Chur in der eer <sup>2)</sup> der reinen magt Mariä und Sant Catharinien der junckfrowen und martrerin <sup>3)</sup> gewicht worden, und aber bis har nit gedotiert <sup>4)</sup>, deshalb ich mit heitrer verwilgung des vorgenanten Herren und vatters, Hern Uolrichen Bischoffes zuo Chur, und der Erwirdigen Frowen, Frow Anna Aebtissin und des Convents des Gotzhus Schennis, auch des geliebten in Christo Her Uolrichen von Ebnot, pfarrers der pfarrkilchen zu Schennis (in welichs kilchspels <sup>5)</sup> zirk die genant Capell gelegen ist) begaben und geben der selben Capelle zuo einer Dotation dise nachgeschribnen güter und besitzungen, an ligendem und varendem.“ Und nun werden verschiedene Güter aufgezählt, welche der Kapelle zugehören oder doch zu jährlichem Zins verpflichtet sind, so eine Kaisers-Wiese und eine Wiese bei unserer Frauen Brunnen, eine Heiringsrüti und eine Wiese Artzathus <sup>6)</sup>, ebenso in der Isla ein Acker, der vordem dem Milt gehört; überdies übergiebt er an baarem Geld 30  $\text{fl.}$  aus seinem eigenen Gut und 44  $\text{fl.}$  aus dem „almuosen durch den obgenanten Niclausen von Bül gesamlet“, aus welchen Summen ebenfalls Güter gekauft werden sollen zu weiterer Aussteuerung der Kapelle von Bilten. Dabei wird festgesetzt, dass nach dem Tode des Priesters Uli, des jetzigen Inhabers der Stelle, die Äbtissin von Schännis seine Nachfolger zu ernennen habe, und solle sie dazu wählen „einen gewychten geschickten man, der dennzemal schon priester sige (die Priesterweihe empfangen habe) und *sunst kein pfründ habe.*“ Dabei verpflichtet er die Äbtissin, die ihr übertragene Wahl innert zwei Monaten nach Erledigung der Pfründe zu treffen. Wäre sie hierin „sü mig oder hinderstellig“, so würde nach Verfluss der angegebenen Frist das Wahlrecht an den Konvent von Schännis *ohne* die Äbtissin

<sup>1)</sup> unfern, nahe. <sup>2)</sup> Ehre. <sup>3)</sup> Märtyrerin. <sup>4)</sup> mit Vergabungen ausgestattet. <sup>5)</sup> in dessen Kirchspiel. <sup>6)</sup> eine Örtlichkeit zwischen Bilten und Niederurnen, Stammsitz der „Arzethuser“ (heutiges Geschlecht in Bilten).

übergehen und würde auch dieser sich säumig erweisen und die Wahl nicht innert Monatsfrist vornehmen, so soll die Wahl dem Bischof zukommen. „Die Priester aber, so dann in der gemelten Capeln hiefür ingesetzt werdend oder wurdend, söllend (sollen) all Tag (vorbehalten zwen Tag in der Wuchen) die Ämter der heil. Meß in der genanten Capeln lesen oder singen, es sige dann das lipliche Krankheit oder eine merkliche Ursach, die mehr der Notturft dann dem Wollust zuozemessen, in entschuldigen möge. Es ist auch min Wille und Ordnen, das ein jegklicher Caplan der gemelten Capeln, so nach mir ufgesetzt wirt, wie bald die Gült der gesagten Capeln bis uf die Summe VI Mark Silbers jnkomens gewunne, als dann pflichtig sigi dise Capell persönlich ze besitzen. Es sol auch ein Caplan der genanten Capeln geschicktlich fürsechen, das er bi guoter Zit in der gemelten Capeln Meß hab, das dadurch dem Fronampt (der Hauptmesse in der Pfarrkirche) kein Hindernus beschechi, usgenomen die Fest unser lieben Frowen, Sant Catharinen und die Kilchwichung diser Capeln. Witer ob sich begeb, das einicher Caplan, so nach mir gesetzt wurd, ein andern Pfruond überkäme, so ist mein Will und Ordnen, das nachdem derselbig Caplan eine persönliche Besitzung einer andern Pfruond nach vorgemelter Maß und Gestalt mit einem andern Priester, *so kein Pfruond hat*, versechen werd.“

Zu der Stiftung des Priesters Uoli gab der Bischof von Chur ohne weiteres und gern seine Einwilligung; das Gleiche geschieht durch die Äbtissin von Schännis als Grundherrin, sowie durch den Pfarrer von Schännis, der es unter ähnlichen Bedingungen tut, wie der Pfarrer von Glarus die Stiftung der Kirchen von Matt und Schwanden bewilligte, mit der Bedingung nämlich, dass als Entgelt für die Einkünfte, die durch die Kapelle ze Uspenriet dem Pfarrherrn von Schännis entzogen wurden, diesem jährlich auf St. Martinstag VI  $\frac{1}{2}$  Schilling den. genemer Zürcher werung zu entrichten seien.

Wir sehen so auch hier zur Gründung der Kapelle von Bilten dieselben Faktoren zusammenwirken, wie wir sie bei den unter Säckingen stehenden Gemeinden wahrgenommen; an die Stelle der Äbtissin von Säckingen, die bei Matt ihre Mitwirkung ein-

treten lässt, tritt hier die Äbtissin Anna von *Schännis*<sup>1)</sup>, und statt des Bischofs von Konstanz, unter dessen geistlicher Obergewalt Glarus stand, amtet hier Bischof Ulrich von *Chur*, ebenso als Kilchherr statt des Leutpriesters von Glarus derjenige von Schännis, dessen Kirche den grössern Teil des Gasters, dazu die angrenzenden Teile des Walenseegebietes (Mühlehorn und Mühletal, sowie Obstalden und Filzbach), auch Stücke der March, Bilten und einen Teil von Urnen umfasste.

Was die Lage der in Frage stehenden Kapelle betrifft, befand sich diese im Gebiet des jetzigen Unterbilten, in der Nähe der alten Landstrasse, nicht weit von der schwyzerischen Landesgrenze. Nachdem durch die Reformation die Kapelle ausser Gebrauch gekommen, sind heute auch die letzten Überreste ihrer Mauern verschwunden, und nur noch der ausgeebnete Platz, auf dem sie gestanden, sowie der Name der anstossenden Wiese — St. Katharina-Wiese — sollen an sie erinnern. Wie übrigens aus der mitgeteilten Urkunde erhellte, hatte ebendort schon vor 1345 eine Kapelle bestanden, nur dass in derselben wahrscheinlich nur selten Gottesdienst gehalten worden (durch einen in Schännis stationierten Kaplan); infolge Vernachlässigung oder noch eher infolge irgend eines Missgeschickes musste sie dann aber wieder aufgebaut werden, bei welchem Anlass der fromme und begüterte Niklaus von Bül, dem wir auch bei andern Gelegenheiten in noch vorhandenen Urkunden begegnen, bei christgläubigen Menschen fromme Gaben eingesammelt hat und der Priester der neuerbauten Kapelle<sup>2)</sup>, Johannes Uli von St. Gallen, aus seinem eigenen Vermögen so reiche Gabe zuwendet, dass er sich dadurch das Recht erwirbt, über die Kapelle und deren künftige Verwaltung seine Bestimmungen zu treffen.

Diese Bestimmungen, die der eifrige und opferwillige Priester Uli trifft, machen übrigens einen recht wohltuenden Eindruck, vor

<sup>1)</sup> Das Kloster Schännis, nach der Überlieferung 809 durch Graf Hunfried von Rhätien (den Sohn des Palastmeisters Karls des Grossen) gegründet und in der Folgezeit von den Grafen von Lenzburg reichlich beschenkt, hatte auch in Bilten und Urnen, wie auf dem Kerenzerberg bedeutende Besitzungen.

<sup>2)</sup> „Aus ihr soll in die jetzige Kirche von Bilten ein Glöcklein übergegangen sein, welches sich durch seinen silberhellen Klang auszeichnet.“ Urkundenbuch I, pag. 194.

allem das Eine, dass er seine Kapelle immer nur einem Manne zuwenden will, der keine Pfründe hat, offenbar hat auch er es schmerzlich als Übelstand empfunden, wie damals habssüchtige und ehrgeizige Personen sich nicht mit einer Pfründe begnügten, sondern deren mehrere in ihren Besitz zu bringen, in einer Person zu vereinigen sich bemühten. Wir haben ja bereits gesehen, wie Johannes Münch, der als Priester am Basler Münster gewiss ein anständiges Auskommen hatte, damit nicht zufrieden, auch die Pfründe von Glarus an sich bringt, das heisst, während er in Basel residiert, doch zugleich den Pfarrgehalt von Glarus bezieht. Und ähnliches kam damals häufig vor, und namentlich adelige Herren machten sich diesen Missbrauch gerne zu Nutze. Um des willen rief es später der Glarner Conrad Luchsinger, dem wir in der Reformation begegnen werden, in seinem Schriftchen vom „Gyrenrupfen“ dem Generalvikar von Konstanz zu: „Bis nit gytig, hab nit *zu viel Pfründen*, lass ander auch nießen. Du weißt, wenn einer rych wird, so flügkt er die Federn in die Höhy.“

Wenn wir übrigens durch die im bisherigen vorgeführten urkundlichen Belege noch einen Blick in die innern kirchlichen und religiösen Zustände jener Zeit werfen wollen, so hat uns die letzt angeführte Urkunde des Priester Uoli von Biltten, wie schon früher zitierte wieder deutlich erkennen lassen, was damals vor allem zu Kirchengründungen führte. Als Zweck, um dessetwillen ein Priester für die Kapelle im Uspenriet angestellt wird, hat uns Priester Uli bezeichnet: dass er alle Tage — ausgenommen zwei Mal in der Woche — Messe lese; und ebenso ist bei den Kirchengründungen von Matt und Schwanden lediglich das Lesen der Messe und die Erteilung der Sterbesakramente als Motiv für die Stiftung von Kirchen und als Zweck der anzustellenden Priester genannt worden. Es fehlt also ganz und gar, was in der altchristlichen Kirche als Hauptsache gegolten und was ebenso heute in unsren protestantischen Kirchen als Hauptaufgabe des Geistlichen anerkannt wird, zu einem Teil auch in der katholischen Kirche wieder mehr zum Rechte kommt: die Predigt des gött-

---

<sup>1)</sup> Ob auch „Her Uolrich von Ebnat pfarrer der pfarrkilchen zu Schennis“, wie vermutet worden, die beiden Pfarreien von Ebnat und Schännis in sich vereinigte, vermag ich nicht zu entscheiden.

lichen Wortes an die Erwachsenen und die Unterweisung der Jugend in der christlichen Lehre. Auch kein Wörtlein haben wir von diesen beiden Aufgaben eines Geistlichen der Gegenwart gehört in den verschiedenen Urkunden, die wir geflissentlich, um ein anschauliches Bild der damaligen Denkweise zu geben, so eingehend und zum Teil wörtlich vorgeführt haben; überall ist nur davon die Rede, mit welchen Beschwerden der Weg zur Anhörung der Messe verbunden sei und wie es dem Priester oft nicht möglich sei, den Sterbenden in ihrer letzten Not beizustehen, ihre Beichte anzuhören und für ihre bevorstehende Abreise, den Austritt aus dieser Welt, das viaticum der Kirche noch werden zu lassen. Es ist auch keineswegs zufällig, dass in unsren ziemlich zahlreichen kirchlichen Urkunden jene beiden — Predigt des göttlichen Wortes und Unterweisung der Jugend — gänzlich fehlen. Sie waren ja in jener Zeit nicht etwa nur im Lande St. Fridolins, in den meisten christlichen Kirchen wenig bekannte Dinge. Hat doch Papst Innozenz III. 1199 das Lesen der h. Schrift allen, welche nicht geistlichen Standes waren, gänzlich verboten und das Concilium Tolosanum 1229 dieses Verbot bestätigt. Fehlten deshalb in der Zeit, von der wir reden, draussen in der Welt und so auch in unsren glarnerischen Kirchen die Predigt des göttlichen Wortes und die Unterweisung der Jugend, so machen sich dagegen auch in unsren, die glarnerische Kirche betreffenden Urkunden zwei andere Dinge um so mehr geltend, die wir unsreits glauben entbehren zu können: das Ablasswesen und die Heiligenverehrung.<sup>1)</sup> Auch diejenigen, welche dereinst des Himmels

<sup>1)</sup> In meiner Festschrift „zur 500jährigen Gründungsfeier der Schlacht bei Näfels“ findet sich Seite 221 der Ausdruck „Heiligenanbetung“. Nicht ohne Grund hat Hr. Pfarrer Mayer im „Vaterland“ vom 23. März 1888 mir daraus einen Vorwurf gemacht: „So viel sollte dem Verfasser als Historiker und Theologe doch bekannt sein, dass wir die Heiligen wohl *verehren*, aber nicht *anbeten*.“ Zu meiner Entschuldigung darf angebracht werden, dass es auch *katholische* Geistliche gibt, die diesen Unterschied vergessen. (Das war z. B. doch wohl der Fall, wenn Prof. Dr. Rebbert, Herausgeber der Zeitschrift „Leo“, der um seiner Leistungen auf dem Gebiete der Presse willen vom Papst zum „Geheimkämmerer seiner Heiligkeit“ ernannt worden, sich in Nr. 9 jener Zeitschrift den Satz leistete: „Wir persönlich sind allerdings mehr geneigt, *zu* Pius IX. zu beten, als für Pius IX. Aber uns steht es nicht zu, ihn heilig zu sprechen.“)

teilhaftig werden, lehrte die damalige Kirche, hatten um der ihnen immerhin anklebenden Sünden willen zunächst nach dem Tode zu ihrer Reinigung einen Mittelzustand zwischen irdischem Leben und himmlischer Seligkeit, das Fegefeuer, durchzumachen, um dorten ihre auf Erden begangenen Sünden abzubüßen. Eben diesen Mittelzustand, die Dauer des Fegefeuers, konnte nun aber die Kirche durch ihren Ablass abkürzen. Allerdings sollte derselbe zunächst an die Bedingung aufrichtiger, herzlicher Busse geknüpft sein; in der Regel trat diese letztere aber in den Hintergrund und statt derselben stehen im Vordergrund als Mittel zur Erwerbung des Ablasses allerlei Werke äusserlicher Frömmigkeit, dass man die oder jene Kirche an den oder diesen Tagen besucht, die bestimmte Anzahl Pater noster und Ave Maria betet, dass man neugegründete Kirchen beschenkt, mit Legaten bedenkt etc. Es ist bekannt, wie dieses Ablasswesen, durch einen Tetzel und Samson vollends in ärgernden Weise ausgebeutet, den nächsten Anlass für die Reformation darbot. Dass aber auch schon im XIII. und XIV. Jahrhundert das Ablasswesen in Aufnahme gekommen war und bis in unsere stillen Alptäler seinen Einfluss ausübte, haben uns die aufgeführten Ablassbriefe von 1288 und 1319 gezeigt. Denn wenn jene Bischöfe und Erzbischöfe von Italien und Frankreich aus ihren 40tägigen Ablass allen denen anbieten, welche die ihnen empfohlenen Werke tun, so hätten sie das wohl nicht getan, wenn sie nicht gehofft hätten, damit etwas zu erreichen, es auch nicht getan, wenn nicht von Glarus aus gewisse Instruktionen ihnen gegeben, wohl ein Bittgesuch um solchen Ablassseggen an sie gerichtet worden wäre.

Wenn in diesem Ablass und Indulgenzenwesen wohl die von der apostolischen Einfachheit abgewandte hierarchische Anmassung sich kund tut, so hingegen in der damaligen Heiligenverehrung eine Nachwirkung des Heidentums, dessen Götter zu einem Teil durch das Heer der Heiligen ersetzt wurden. Wie sie als die Mittler und Fürbitter erscheinen, die der Menschen Anliegen bei Gott befürworten, so sollten sie wiederum das Göttliche den Menschen näher bringen. Zu den Heiligen schwören darum auch die 15 Richter des Landes „gelerte Eide.“ Dass unter diesen Heiligen Maria, die hohe Himmelskönigin, „die Sonne der Ge-

rechitigkeit, an deren süßen Brüsten den Kranken die Heilung, den Schwachen Trost, den Schuldigen Vergebung der Sünden und allen, die ihre Fürbitte anrufen, ein Bächlein des Erbarmens (*misericordiæ rivulus*) auszuströmen pflegt“<sup>1)</sup>, den Vorrang hat, die andern alle überstrahlt, Christus selbst sogar hinter ihr zurücktritt, ist uns aus den früher mitgeteilten Urkunden, namentlich dem Ablassbrief von 1319 erinnerlich. Ihr sind auch in unserm Lande die Kirchen von Matt, Linthal und Mollis geweiht, ihr ebenso der eine der drei Altäre in Glarus; ihre Tage, „*unserer lieben Frauen Tage*“, werden unter den Festtagen der Heiligen in allererster Linie genannt; in ihr verkörperte sich für das Volksgemüt das „*ewig Weiblich*“, wie der Dichter einer es nennt, der gut-moderne und protestantische Göthe, der eben darum sein Grethchen zur heiligen Madonna es beten lässt:

„Ach neige, Du Schmerzensreiche, Dein Antlitz gnädig meiner Not!  
Das Schwert im Herzen, mit tausend Schmerzen blickst auf zu Deines  
Sohnes Tod.

Zum Vater blickst Du, und Seufzer schickst Du hinauf um sein' und Deine Not.  
Wer fühlet, wie wühlet der Schmerz mir im Gebein?  
Was mein armes Herz hier banget, was es zittert, was verlanget,  
Weisst nur Du, nur Du allein.“

Maria mit dem Jesuskind auf dem Arm schien vor allem geeignet, das Flehen und Seufzen von liebenden Mutterherzen, die Sorgen von Eltern um ihre Kinder zu verstehen und zu begreifen; in ihren Schoss schüttelt eben darum die Liebe ihre Gebete aus; zu ihr wandten sich reuige Sünder, etwa wie ein fehlend Kind bei der schwachen Mutter eher auf Verzeihung und Fürsprache hofft, als beim strengen konsequenteren Vater.

Neben Maria treten in unsern glarnerischen Kirchen selbstverständlich *St. Fridolin* und *St. Hilarius*, die beiden Säckinger-Heiligen, als Nothelfer und Fürbitter häufiger auf; ihnen ist die Kirche von Glarus zuvörderst geweiht worden, ebenso wie in der Schlacht von Näfels die bedrängten Glarner diese beiden um ihre Hülfe anrufen. Auch der streitbare Erzengel Michael musste die Sympathien der alten Glarner sich gewonnen haben; ihm war die erste Kapelle des Landes – diejenige auf dem Bürgli – geweiht worden,

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 148.

und ihm wurde später auch die Kapelle von Beglingen<sup>1)</sup> bei Mollis geweiht; Betschwanden und Linthal haben ihn wenigstens als „Chilbifeller“ erkoren.<sup>2)</sup> Aber auch für *St. Martin*, den Soldatenfreund und selbst Soldat, den treuen und biedern Mann, der zwar voll Mut gegen Aberglauben und Heidentum streitet, dagegen nimmer seinen Willen drein geben kann, auch gegen die Ketzer, andersglaubende Christen, das Schwert zu führen und der dem frierenden Greise zu lieb seinen eigenen Mantel mit raschem Schwertschlage zerteilt, um die einte Hälfte dem Armen zu leihen, fühlten unsere alten Glarner begründete Zuneigung. Ihm weihten die von Betschwanden ihre Kirche; aber auch für Zinsleistungen war St. Martins tag rot angestrichen. Als einstmaliger Begleiter des St. Hilarius stand er ja auch mit St. Fridolin noch in geistiger Verwandtschaft.

Aus der Zahl der weiblichen Heiligen scheint ausser Maria namentlich auch die tapfere und mannhafte Märtyrerin St. Katharina<sup>3)</sup> die Glarner angesprochen zu haben; wie ihr die Kapelle von Uspenriet geweiht war, so scheint auch nach dem

<sup>1)</sup> Lang, Histor.-Theolog. Grundriss. I, pag. 921.

<sup>2)</sup> Während Mollis, Linthal und Betschwanden sich den Erzengel Michael als „Kilbifeller“ erwählten, kam für Glarus und Elm Mariä Himmelfahrt und für Näfels Maria Geburt dieselbe Rolle zu. Wenn angenommen wurde, dass dabei das blosse zufällige Kalenderdatum der Kirchenweihung massgebend war und in keiner Weise das Ansehen der betreffenden Heiligen mit im Spiele stand, so scheint mir die hervorragende Bedeutung der genannten, in Frage stehenden Heiligen doch dieser Annahme zu widersprechen. Dass für die katholischen Kirchen, somit auch für alle vor der Reformation gegründeten Kirchen der „Kilbifeller“ keineswegs mit dem Tag der Kirchenweih identisch war, geht u. a. aus folgendem hervor: Die *Kapelle von Näfels* wurde geweiht am 18. Dezember (1389), die nach der Reformation erbaute Kirche am „Frytag nach Michaelis“ (Oktober) 1534; dennoch wurde (1534) bestimmt: „Die Kilchwychi soll Jährlich fallen vff Sontag nach vnser frowen geburttag Im Herbst.“ (Für die reformierten, nach der Reformation erbauten Kirchen ist es selbstverständlich, dass die Bedeutung der Heiligen für den Tag ihrer Kirchweihen ohne Einfluss war.)

<sup>3)</sup> Beweis dafür ist, dass sich auch auf der sog. „goldenene Truhe“ der Kirche von Glarus, in welcher sich eine Reliquie St. Fridolins befunden haben soll und die bis 1861 jeweilen am Fahrtsfest der Prozession vorausgetragen wurde, die h. Katharina mit dem Rade, als ihrem Symbol, fand (cf. P. Kind, Unsere Taufnamen, pag. 7. 30 ff.).

o. pag. 9 mitgeteilten Ablassbriefe von 1319 ihr Todestag gefeiert worden zu sein.

Heiligenverehrung und Ablassbriefe waren übrigens, wie selbstverständlich, für unsere glarnerische Kirche Gebrechen, oder, wenn man will, Besitztümer, die sie mit der damaligen Christenheit gemeinsam hatte; und fragt es sich für unser Völklein nur, wie mächtig trotz jener Trübungen des religiösen Lebens die eigentlich christlich-religiösen Impulse blieben, und anderseits, welche Freiheit gegenüber hierarchischen Bestrebungen unsere Altfordern sich bewahrten. In letzterer Beziehung ist ja daran zu erinnern, dass, während mächtige Kaiser, wie Heinrich IV., Friedrich II. im Kampfe mit dem Papsttum ihre Lebenskraft verzehrten, kleinere republikanische Gemeinwesen viel leichter sich darüber hinwegsetzten. Mit appenzellischem Humor beschlossen die freien Männer am Fusse des Säntis mit Rücksicht auf das päpstliche Interdikt: „wir wollen nicht in dem Ding sin.“ Ebenso hat auch Basel bei verschiedenen Anlässen sich über das Interdikt hinweggesetzt, und die Landleute von Schwyz sind ihrerseits mit den Mönchen von Einsiedeln gar nicht immer fein umgegangen, haben zum Teil recht baurisch grob mit ihnen geredet und gehandelt. Und so scheinen auch unsere Glarner ihren auswärtigen geistlichen Obern gegenüber ihren Freiheitssinn nicht ganz verleugnet zu haben; wenigstens scheinen in unserer ersten Kantonsverfassung wie wir die „Landessatzungen“ vom 11. März 1387 füglich nennen dürfen<sup>1)</sup>, mehrere Bestimmungen darauf hinzudeuten; so wenn dort festgesetzt wird: „Es soll auch niemand, der zu uns gehört, noch niemand von seinen wegen den andern mit *frömbden* Gerichten, *geistlichen* noch weltlichen, bekümmern noch uftreiben; wer dz darüber täte<sup>2)</sup>, der sol zehn pfund Züricher pfenning unserm land ze rechten pene<sup>3)</sup> und Buosse verfallen sin und sol dar zuo von dien selben frömbden Gerichten lassen one Widerred, und darzuo sol er dem oder dien, so er uftrieben hat, iren schaden ablegen, als sich die fünfzehn erkennen, an geverd.“<sup>4)</sup> Ebenso wird bestimmt: „Wir syen auch gemeinlich kommen, dz

<sup>1)</sup> Urkundenbuch I, pag. 307 ff. — <sup>2)</sup> wer das überträt. — <sup>3)</sup> pöna = Busse, Strafe. — <sup>4)</sup> „Ohne Gefährde“.

nieman dem andern sine Lehen abdingen soll von keinem, der usswendig unsren Gerichten gesessen ist, er sy herr, *geistlich* oder weltlich, grafen, fryen, rittern oder knechten, wie die genant sint; wer .dz darüber täte, der sol unserm Land fünfzig Mark silbers ze rechter buosse verfallen sin.“ So wird auch hier, wie recht und billig, wie es sich aber nicht zu allen Zeiten und aller Orten von selbsten verstand, kein Unterschied gemacht: es sei geistlich oder weltlich. Und fürs Dritte setzen diese selben Landessatzungen auch wieder fest: „Wir syen auch überein kommen, dz enkein priester in unserm land enkein ladebrief noch banbrief von niemen nemen noch empfachen sol dann an offennem kantzel, so die kilchgenossen in der kilchen syen.“ Ist uns auch der Sinn dieses Artikels nicht ganz deutlich, die Absicht scheint jedenfalls verständlich darin ausgesprochen zu sein, dass auch die Priester nichts hinter dem Rücken ihrer Gemeinden mit ihren geistlichen Oberhirten verkehren sollten. Damit stimmt denn auch die überraschende Nachricht Zwingli's<sup>1)</sup>, dass er s. Z. (als Pfarrer von Glarus) beim Pfarrer von *Mollis*, in Gegenwart seines Freundes Gregor Stünzli, des Kilchherrn von Weesen, eine alte, etwa 200jährige Liturgie gefunden, welche gleich nach der Taufe des Kindes die Anleitung enthielt: „Demnach soll man dem Kind das heilige Abendmal geben, desgleichen auch das Trinkgeschirr des Blutes.“ Wenn Zwingli daraus den Schluss zieht, dass „man in unsren Landen die himmlische Speise unter beiden Gestalten<sup>2)</sup> gebraucht habe“, so dürfte dieser Schluss, zumal in dieser Allgemeinheit, etwas zu weit gegangen sein; immerhin dürfen wir in dem Mitgeteilten ein Zeichen eines freiern, d. h. von den Satzungen der Kirche weniger abhängigen Geistes erkennen.

Was die andere von uns vorhin aufgeworfene Frage betrifft, wie mächtig die eigentlich christlich-religiösen Impulse trotz jener Trübungen wirksam wurden, werden wir wohl darüber in unsren Urkunden eine Antwort ebensowenig finden, als man an den gepressten Exemplaren eines Herbariums den Schmelz der Farben

<sup>1)</sup> Mörikofer, I, pag. 20.

<sup>2)</sup> Die katholische Kirche bietet bekanntlich den Laien das h. Abendmahl nur „unter einer Gestalt“, d. h. sie reicht ihnen nur das Brot, während der Kelch den Priestern reserviert bleibt.

und die Lebenskraft des Mai zu studieren im Falle sein wird. Dagegen scheint der Tag von Näfels, dessen Andenken wir alljährlich erneuern, eine Antwort auf diese Frage zu geben, indem er uns ein starkes, mutiges und gottvertrauendes Geschlecht kennen lehrt, das am Tage der Not seine Hoffnung setzt auf „die hilff des allmächtigen, ewigen Gottes.“<sup>1)</sup> Ich schliesse eben darum auch vorliegendes Kapitel mit Reproduktion des ältesten glarnerischen Schlachtliedes. Ist dieses selbst auch nicht mehr in unserer Periode gedichtet worden, so spiegelt es doch den Geist derselben, den Geist, der den glorreichen Sieg von Näfels errungen, treulich wieder. Nach der von Dr. G. Tobler<sup>2)</sup> in seinen „Volksliedern“ edierten Fassung lautet dasselbe:

1. In einer fronfasten do huob sich Glarner not  
si wanden<sup>3)</sup> z'Wesen fründe han: sie gabend's in den tot.
2. Der diß mord gestiftet hat, es muß im werden leid;  
er hat nit recht gefaren, wan<sup>4)</sup> er ist meineid.
3. In österlichen ziten uf einen samstag  
da huob sich ein grosser strit, daß inenger tot gelag.
4. Ze Glaris in dem lande warend vierthalb hundert man,  
die sahend fünfzehn tusend ir rechten fiend an.<sup>5)</sup>
5. Do ruoft also behende der von Glaris houptman,  
er ruoft unsren herren Christ von himel an.
6. „Ach, richer Christ von himel und Maria, reine magd!  
wellend ir uns helfen, so sind wir unverzagt,
7. Daß wir den strit gewinnend hie uf disem feld;  
wellend ir uns helfen, so bstand wir alle welt.

<sup>1)</sup> Fahrtsbrief. — <sup>2)</sup> Schweizerische Volkslieder, I, 8. (In Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Band IV.) — In meiner Festschrift, „zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht von Näfels“ habe ich obiges Lied vor allem nach der Redaktion v. D. R. v. Liliencron (die historischen Volkslieder der Deutschen v. 13.—16. Jahrhundert) aufgenommen. Einer meiner Rezessenten hat mir das zum Vorwurfe gemacht und erlaube ich mir *deshalb* das zitierte Lied hierorts nach der Tobler'schen Fassung wiederzugeben, um dadurch den gemachten Fehler, so weit möglich, wieder gutzumachen.

<sup>3)</sup> wähnten. — <sup>4)</sup> denn. — <sup>5)</sup> sahend an, standen gegenüber.

8. O helger herr sant Fridli, du trüwer landsman,  
si <sup>1)</sup> diß land din eigen, so hilf's uns mit eren bhan!"
9. Die herren brachend in die letz, si zugend in das land,  
do es die Glarner sahen, si wichen in ein gand.
10. Do diß die herren sahend, daß wichend d'Glarner man,  
si schruwend all mit luter stimm: „nun grifend s'frölich an!"
11. Die Glarner kartend <sup>2)</sup> sich umbe, si tatend ein widerschnall <sup>3)</sup>,  
si wurfend mit hämpflichen steinen, daß in dem berg erhall.
12. Die herren begundend fallen und bitten umb ir leben,  
mit gold und mit silber woltend si sich widerwegen. <sup>4)</sup>
13. „Hettist du silbers und goldes vil größer dann ein hus,  
es mag dich nit gehelfen, din leben das ist us.
14. Din vil guoter harnist und all din isengwand  
das muostu hüt hie lassen in sant Fridlis land."
15. Des dankend wir alle gote und sant Fridli, dem helgen man;  
dise manliche tat hand die fromen Glarner tan.

---

## Kapitel II.

### Die glarnerische Kirche von der Schlacht bei Näfels bis zur Reformation.

---

In der Schlacht von Näfels hatten die Glarner „mit hilff des allmächtigen ewigen Gotz“ (Fahrtsbrief) das auf ihnen lastende Joch abgeschüttelt, Oestreichs immer drückender werdende Herrschaft glücklich beseitigt, und sieben Jahre später kommt auch mit Hilfe ihrer Freunde in Zürich ein Vertrag mit Säckingen zu stande, durch den Glarus auch von den grundherrlichen Rechten des dortigen Gotteshauses sich loskaufte <sup>5)</sup>, um fürder nun als freies Gemeinwesen dazustehen. Ebenso gelang es, wenn auch erst nach langen Verhandlungen, der Gewandtheit, der Umsicht und Ausdauer eines Landammann Jost Tschudi, dieses langjährigen

---

<sup>1)</sup> soll sein. — <sup>2)</sup> kehrten. — <sup>3)</sup> Gegenstoss. — <sup>4)</sup> aufwägen.

<sup>5)</sup> Urkundenbuch des Kts. Glarus, I pag. 384.

Führers des glarnerischen Volkes, den bisherigen „mindern“ Bund mit den Eidgenossen in einen bessern zu verwandeln<sup>1)</sup> und dadurch dem Stande Glarus die langersehnte Gleichberechtigung mit den übrigen Bundesgliedern zu erwirken (1450). Schon ehe es diese Gleichberechtigung förmlich erreicht hatte, nahm übrigens Glarus faktisch an allen Taten und Schicksalen der alten Eidgenossen regsten Anteil: Es zieht mit in den „schönen Aargau“, nach Baden und in die Freien Ämter, wenn es gilt Untertanenländer zu erobern; namentlich mit Schwyz aufs engste verbunden, kämpft es mit diesem im alten Zürcherkrieg unseligen Angedenkens gegen Zürich, dessen Machtentfaltung für das kleine Glarus gefährlich zu werden drohte und das unter dem einstmaligen Glarner und nun zürcherischen Bürgermeister Rud. Stüssi von den andern Ständen sich abgesondert hatte; gemeinsam mit Schwyz erwirbt es die Herrschaften Uznach und Gaster, und mit den VIII alten Orten kämpfen die Glarner auch – und nicht unter den Letzten – bei Grandson, Murten und Nancy. „Dort führt der Tschudi seine Scharen“, so wird ja Karl dem Kühnen gesagt, wenn ihm die aufrückenden Feinde aufgezählt werden, und neben dem Stier von Uri soll nicht am wenigsten auch der Hauptmann von Glarus für Karl den Kühnen eine gar nicht angenehme Bedeutung gehabt haben. Im Schwabenkriege endlich wird für die gesamte Eidgenossenschaft und damit auch für Glarus die Unabhängigkeit vom deutschen Reiche, wenn auch noch nicht formell, so doch tatsächlich festgestellt.

Dies der allgemeine Gang der Ereignisse, die in unserem Zeitraum sich abspielten und die auch auf die kirchlich-religiöse Entwicklung ihren Einfluss haben mussten. So hat ja ohne Zweifel der geistige Aufschwung, welchen die Schlacht von Nafels mit sich führte, die glückliche Erfahrung, welche die Kämpfer und Sieger des 9. April 1388 machen durften, auch in religiöser Hinsicht anregend gewirkt, zur Dankbarkeit und Anhänglichkeit gegen den grossen Helfer in der Not ermahnd; die Stiftung des Fahrtsfestes, wie die 1389 erbauten Kapellen möchten wohl davon

---

<sup>1)</sup> G. Heer, zum 500jährigen Gedächtnis der Schlacht von Nafels pag. 202 ff.

Zeugnis geben.<sup>1)</sup> Darum haben auch die Söhne derer, die bei Näfels gestritten, das nämliche getan, was uns von Landammann Vogel aus der Schlacht von Näfels berichtet ist; wie dieser, als es zum heissen Kampfe ging, die Seinigen zum Gebete aufgerufen, so haben ihre Nachkommen auch bei St. Jakob an der Birs, bei Grandson und Murten wieder getan; und dabei durfte Karl der Kühne es erfahren, dass diejenigen, welche Gott um seine Hilfe anrufen, um das weniger geneigt sind, die Menschen — und wären es auch gewaltige Fürsten — „um Gnade anzubetteln.“

Wie aber die Schlacht von Näfels in *religiöser* Beziehung nicht ohne nachhaltigere Folgen gewesen sein dürfte, so musste anderseits die freiheitliche Bewegung, die in der Schlacht von Näfels den Sieg davon getragen, in *kirchlicher* und namentlich in kirchenpolitischer Beziehung ebenfalls von bedeutendem Einfluss sein. Wir sahen ja im vorigen Kapitel, wie der Äbtissin von Säckingen das Patronatsrecht über die glarnerische Kirche zugestanden und demzufolge sie, die Äbtissin von Säckingen, die Priester der glarnerischen Kirchen zu wählen, d. h. dem Bischof von Konstanz zur Bestätigung zu präsentieren hatte. Durch den 1395 erfolgten Auskauf wird der Äbtissin lediglich der „Kilchensatz“ in Glarus selbst — der einträglichsten Pfründe — vorbehalten; für die übrigen Orte treten die Landsleute von Glarus in die Rechte der Äbtissin, und haben sie dabei, wie es uns scheinen will, sogar allzu häufigen Gebrauch von diesem Rechte gemacht,

---

<sup>1)</sup> Der Fahrtsbrief begründet die Stiftung des Fahrtsfestes bekanntlich durch die Bemerkung: „Damit dem allmächtigen Gott, — — von uns gedankt und niemehr vergessen werde der grossen hilff und nottürftigen gnaden, so sol man das vestnen mit geschrifften, umb das, wenn nu des menschen gedenken und sin natur krank und blöd sind und jn dem louff des zittes geschechner ding bald vergessen wirt, darumb so künden der landtammann, die rät und die lantlüt zuo Glarus und tuond allen denen, so jetzt zuo gägne sind oder noch künftig werdent, dass —.“ Und zum Schlusse, nachdem verfügt ist, dass aus jedem Haus der ehrbarste Mensch die Fahrt zu besuchen habe, bemerkt derselbe Fahrtsbrief: „Und ist geschechēn voran Gott und unser lieben fröwen (Frauen), Sant Fridly und Sant Hilaryen und allen helgen (Heiligen) zuo lob und zuo ere (Ehre), und den unsern, die ihr lib und leben daran gewagt, dass unser land bi lib, bi guot, bi eren bestuond, und ir leben darumb verloren, — ir aller seelen ze trost und ze hilff.“

indem sie ihren Geistlichen nicht einmal eine dreijährige Amts-dauer vergönnten, wie dies heute der Fall ist, sondern sogar all-jährliche Wiederwahl — „ze besetzen oder ze entsetzen“, wie der Kaplaneibrief von Näfels sagt — sich vorbehielten. So geschieht es schon in dem eben zitierten Aktenstück von 1413, und 100 Jahre später bezeugt unser nachher so berühmt gewordene Landsmann Heinrich Loretti, genannt Glareanus, dass er schon deshalb keine Lust hätte, eine Pfründe in Mollis anzunehmen, weil er nicht gleich dem Geisshirten alljährlich um Bestätigung in seinem Amte anhalten möchte.<sup>1)</sup>

Im vorausgehenden Kapitel haben wir gesehen, wie neben der einen das ganze Land Glarus umfassenden Mutterkirche im Laufe von 100 Jahren fünf Tochterkirchen entstanden: die Kirchen von Matt, Linthal, Mollis, Schwanden und Betschwanden. In unserer Periode kam es zu keinen weitern Ablösungen von der Mutterkirche — denn Obstalden, das sich im 15. Jahrhundert eine Kirche erbaute, gehörte ja nicht zur Kirche von Glarus — und können wir eben darum unsere Erzählung anschliessen an die einzelnen durch unser letztes Kapitel uns bekannt gewordenen glarnerischen „Kilchhören.“

Wir lassen auch hier wieder, wie recht und billig, der Haupt- und Mutterkirche *Glarus* den Vortritt. Wie vorhin schon bemerkt wurde, behielt sich die Äbtissin von Säckingen beim Loskaufvertrag von 1395<sup>2)</sup> den sog. Kirchensatz von Glarus selbst, d. h. das Recht, den Pfarrer in dorten zu wählen, vor, ebenso wie sie sich eine jährliche Entschädigung von 32  $\mathcal{U}$  als Entgelt für die nun losgekauften Zehnten, Fälle und ähnliches verbürgen liess. Während aber diese letztere Obliegenheit dem Lande Glarus noch volle 4 Jahrhunderte, bis zur Revolutionszeit, verblieb, hat die Äbtissin das Recht des „Kilchensatzes“ schon vor der Reformation preisgegeben. *Wie* und *wann* dieses geschehen, wissen wir — oder ich sollte wohl bescheidener sein und sagen: weiss ich — allerdings nicht. In betreff des „*Wie*“ vermute ich, dass es durch

<sup>1)</sup> „Nec sacerdotia in nostro pago Mullis expetam, ubi *annuatim* tanquam caprarum custos eligerer.“ Brief Glareans an Zwingli vom 13. Juli 1510. (Schuler und Schulthess, Huldrici Zwinglii opera, VII, pag. 2).

<sup>2)</sup> Urkundenbuch I, pag. 386.

Loskauf geschehen, was wohl um so eher möglich war, als das fragliche Recht für die Äbtissin im Grunde keinen so grossen Wert hatte, und betreffend des „wann“ steht wenigstens so viel fest, dass es *nach* 1463 und vor 1506 geschehen. Denn am 23. Juni 1463 hat nach den Akten des erzbischöflichen Archivs von Freiburg noch die Äbtissin von Säckingen, Agnes, Gräfin von Sulz, nach dem Tode des Johannes Wetzel den Matthias Netstaller (offenbar einen Glarner) als Leutpriester für die Pfarrkirche von Glarus dem Bischof von Konstanz präsentiert<sup>1)</sup>; 1506 sind es dagegen die Kilchgenossen von Glarus, die den Toggenburger Ulrich Zwingli, damals Lehrer an der St. Martinsschule in Basel, zu ihrem Seelsorger beriefen, ebenso wie 12 Jahre später Zwingli, als er seine Pfründe in Glarus definitiv aufgab, nicht der Äbtissin in Säckingen, sondern den Kilchherren von Glarus den jungen Valentin Tschudi als seinen Nachfolger empfahl.<sup>2)</sup>

Der Pfarrkirche von Glarus widerfuhr auch in unserer Periode neuerdings dasselbe Schicksal, das sie schon früher betroffen<sup>3)</sup>, indem sie 1477 — ein Jahr nach der Schlacht von Murten — zum dritten Mal niederbrannte.<sup>4)</sup> Auch die Glocken gingen dabei zu Grunde und mussten daher neue gegossen werden; die Überlieferung meldet, dass zum Gusse derselben die in den Burgründerkriegen erbeuteten Kanonen verwendet worden; bei der grössten Glocke hätten die Frauen und Töchter von Glarus, um die Glockenspeise zu verbessern, ihre goldenen und silbernen Schmucksachen in die glühende Erzmasse geworfen<sup>5)</sup>, was ihr jenen reinen, wohlklingenden Ton gegeben, der sie zum Gegenstande des Stolzes für die Glarner und zur Ursache des Neides

<sup>1)</sup> Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz, III, 528.

<sup>2)</sup> Vergl. Tschudi, Glarner-Chronik, pag. 741. In dem 1518 Jahr am Sonntag vor St. Thomas-Tag war Meister Ulrich Zwingli hier vor den Kilchern, auf dem Rathaus und übergab den Kilchern die Pfrund, und bate die alle für den Valentin Tschudi, zu einem Kilchherren zu nehmen etc. Da ehrte man ihn und behielt Valentin Tschudi zum Kilchherren. — Brief von Bäldi.

<sup>3)</sup> oben pag. .

<sup>4)</sup> Lang, histor. theolog. Grundriss I, 918. Nüscherer, a. a. O. III, 528.

<sup>5)</sup> Historisches Jahrbuch des Kantons Glarus, XV, pag. 113.

für ihre Nachbarn machte.<sup>1)</sup> Den Guss besorgte der rühmlichst bekannte Glockengiesser Peter Füssli von Zürich auf dem Spielhof in Glarus. Alle vier damals gegossenen Glocken trugen die Bilder von St. Fridolin und dem durch ihn erweckten Ursus, alle die Jahrzahl 1478, die grösste die Inschrift: „Heiliger Herr sant Fridly unser getrüwer lantzmann, Hilf uns, gut, ere, lüt und land behan.“ Die zweite hatte die Inschrift: „Heiliger Herr sant Fridly, du solt gegen Got unser Fürsprecher syn.“

Um den Wiederaufbau ihrer Kirche besser bewerkstelligen zu können, hatten die spekulativen Herren von Glarus an den Bischof und das Kapitel der Domkirche von Sitten das Gesuch gerichtet, ihnen einige Reliquien mitzuteilen. Es ist ja bekannt, was für ein Aberglaube, um nicht zu sagen Götzendienst, in jenen Zeiten mit Reliquien getrieben worden.<sup>2)</sup> Gelang es daher der Kirche von Glarus in den Besitz von Reliquien zu kommen, so war dadurch für damalige Zeit eine Einnahmsquelle eröffnet und das Ansehen der Kirche um ein bedeutendes gehoben. Zur Abgabe von Reliquien war aber niemand besser geeignet als das Domkapitel von Sitten, indem auf seinem Gebiete, bei St. Moritz, wie wir wissen, die sogen. thebaische Legion niedergemetzelt worden<sup>3)</sup>; wenn man nicht allzu ängstlich war, durfte man ja, da eine Legion mehr denn 6000 Soldaten umfasste, alle in jenen Gegenden aufgefundenen Gebeine für Reliquien dieser ruhmvollen Märtyrer halten. Wirklich erhielten sie denn auch — am 12. Juli 1478 — unter der Bedingung, dass die Glarner fürder auch die

<sup>1)</sup> „Die Stadt Zürich soll deshalb wiederholt Kaufsangebote gemacht haben, wovon zuletzt dasjenige, dass man jene Glocke mit Zürcher-Schillingen füllen und mit Zürcher-Thalern belegen wolle, was aber nicht angenommen worden.“ Dr. Arnold Nüscher, Usteri, im histor. Jahrbuch von 1878, pag. 140.

<sup>2)</sup> Vgl. Kurz, Kirchengeschichte, pag. 336: „Die rückkehrenden Kreuzfahrer überschütteten das Abendland mit einer neuen Fülle von zum Teil höchst seltsamen Reliquien. Aber trotz der unglaublichen Menge stieg dennoch ihr Wert ins Fabelhafte. Ganze Schlösser und Landschaften waren öfter kein zu teurer Preis für die Reliquie eines gefeierten Heiligen, und unzählige Mal wurden solche mit Lebensgefahr gestohlen.“

<sup>3)</sup> Über die thebaische Legion cf. De *Rivaz*, Eclaircissements sur le martyre de la légion Thébienne. A. *Lütolf*, Glaubensboten, pag. 125 ff. Der Bericht des Eucherius an Bischof Salvius über das Märtyrium der thebäischen Legion in meiner Abhandlung über Felix und Regula, pag. 45—51.

Festtage dieser Heiligen jährlich feiern <sup>1)</sup>, solche Reliquien der thebäischen Legion, überdies auch noch Stücklein von der Glocke des heil. Joderus, des Patrons des Wallis. Später waren die Glarner so glücklich, auch noch einige weitere Reliquien zu erhalten, so 1499 (im Schwabenkriege) aus den Händen der Freiherren von Brandis ein ziemlich grosses Partikel des heil. Kreuzes<sup>2)</sup>, welches von einem Vorfahren des genannten Freiherren bei einer Wallfahrt nach Jerusalem erworben, in die Heimat gebracht und dort in ein vergoldetes und am Fusse mit dem Wappen der Freiherren von Brandis versehenes Kreuz eingefasst worden war. Dieser letztern Reliquie, die in einer silbernen Monstranz den Gläubigen zur Verehrung ausgestellt wurde, ist um ihrer hohen Bedeutung willen sogar ein besonderer Altar errichtet worden. Im Besitze so vieler Reliquien konnte man nun billig auch auf einen neuen Ablass Anspruch machen, und wirklich erhielt man einen solchen am 2. März 1504 von nicht weniger als 18 Kardinälen. Im Herbst desselben Jahres ergoss sich aber — ich vermute, dass nicht bloss religiöse, sondern auch politische Motive dabei mitwirkten <sup>3)</sup> — neuer Segen auf die Kirche von Glarus: durch ein Geschenk des päpstlichen Legaten Raimundus, der sich zu Urnen auf der Augstenkirchweih befand, kamen, als erwünschtes Kilbigeschenk, wieder Reliquien von 5 Heiligen <sup>4)</sup> nach Glarus;

<sup>1)</sup> Als Tag der Märtyrer von St. Moriz galt (und gilt noch) der 22. Sept.

<sup>2)</sup> Lang, hist.-theol. Grundriss I, pag. 920.

<sup>3)</sup> Papst Julius II (reg. 1503—1513), mehr „Krieger und Politiker“, als geistlicher Hirte der ihm anvertrauten Heerde, „trotz körperlicher Schwäche und vorgerückten Alters von machtvoller Wirksamkeit, kühn und unerschütterlich, aber auch gewaltthätig und treulos, wie alle italienischen Politiker der Renaissance-Zeit“, (Dierauer, Geschichte der Eidg. II, pag. 395), bedurfte für seine kriegerischen Aktionen der Unterstützung der Eidgenossen. 1512 beschenkte er die Glarner mit einem prächtigen Panner.

<sup>4)</sup> Lang, a. a. O. pag. 923. „Als Raymundus Anno 1504 zu Urnen auf der Augsten-Kilchweih sich befande, hat er der Kirche zu Glarus Heilthumber übersandet: 1. ein Stuck von den 11000 heiligen Jungfrauen, und dann vier Stuck von St. Christina, St. St. Veyrandus, Wechtundis und Königundis, die Herr Legat am Sonntag nach Octav unseres Herrn Fronleichnamstag im selben Jahr erhebt hat. Worüber Ihr Päpstliche Heiligkeit Julius II gleich in selbigem An. 1504 in dem Augsten 100 Tag Ablass verliehen allen denen, so diesen übersandten Heiltumben gebührende Ehr beweisen wurden.“

Papst Julius II aber bedachte seinerseits (August 1504) den Altar des *heiligen Kreuzes* mit einem Ablass, der sich in der Tat als sehr kräftig erwies: Die Mittel flossen daraufhin der Kirche so reichlich zu, dass statt des einfachen Kreuzaltars an die 1477 erbaute Kirche eine Kapelle des heiligen Kreuzes angebaut und überdies von Ammann, Räten und Gemeinen Kirchgenossen am 25. Februar 1507 eine Kaplaneipfründe mit einem Corpus von 100  $\frac{1}{2}$  jährlicher Gült, Behausung und Krautgarten dazu gestiftet werden konnte.<sup>1)</sup> Ein Jahr später — der Verkehr ging damals noch nicht per Telegraph und Eisenbahn — wurde diese Stiftung am 25. Februar 1508 auch vom Bischof von Konstanz bestätigt.

Wenn sonach 1507 eine Kaplanei des heiligen Kreuzes gegründet worden, so kam damit nur eine neue Kaplanei zu schon bestehenden 3 oder 4 Kaplaneipfründen hinzu, so dass der Klerus der „alten Kirche Glarus“ am Ausgang unserer Periode, den Leutpriester inbegriffen, jedenfalls aus 5, wenn nicht 6 Geistlichen bestand. Seit der Zeit des habsburgischen Urbariums (1308), in welcher Glarus in Rücksicht auf Wohlstand noch hinter Linthal, Nitfurn und andern Gemeinden zurückstand<sup>2)</sup>, hatten sich eben die Zeiten geändert; Glarus war nunmehr zum Hauptorte eines angesehenen eidgenössischen Standes geworden und hatte immer mehr die Vorteile und das Ansehen eines wirklichen Hauptortes, in welchem das politische Leben des Landes sich konzentriert, erfahren dürfen;

---

<sup>1)</sup> Vor allem war es der Priester Hans Eichholzer von Kaltbrunn, der diese Pfründe aufs Freigebigste bedachte, indem er *80  $\frac{1}{2}$  jährlicher* Gült für sie testierte. Ausser ihm wird noch Herman Eggel, 1469—70 und wieder 1485—86 Landvogt von Baden, als Testator namentlich hervorgehoben. (Katholische Kirchenlade Glarus; Nüscheler, a. a. O. III, 529).

<sup>2)</sup> Damals war Glarus noch in die beiden Tagwen Ober- und Niederdorf getrennt; aber nach den Angaben des habsburg. Urbariums haben damals Ober- und Niederdorf zusammen noch nicht so viel versteuert, als z. B. Oberlinthal, Ennenda, auch weniger als Nitfurn, sofern man wenigstens das heute verschwundene Obfurn ihm ebenfalls zuzählt. Oberdorf versteuerte damals im Maximum nur 20 Pfd. 12 Schill., Niederdorf 40 Pfd. 13 Sch., beide zusammen also  $61\frac{1}{4}$  Pfd., während Oberlinthal 77 Pfd., Niederlinthal 63 Pfd., ebenso Ober-Ennenda (40 Pfd. 13 Sch.) und Nieder-Ennenda (36), zusammen 76 Pfd. 13 Sch. versteuerten (Obfurn 38 Pfd. 13 Sch. und Nitfurn 61 Pfd. 7 Sch.).

mit diesem steigenden Ansehen und der entsprechenden Bevölkerungszunahme stand es dann im Einklang, dass dortselbst seit 1507 neben dem Leutpriester wenigstens 4 Kapläne ihre Anstellung hatten. Wie wir aus einer Notiz des erzbischöflichen Archivs in Freiburg entnehmen<sup>1)</sup>, besass die Kirche Glarus jedenfalls schon 1437 auch einen Kaplan; denn am 29. August des genannten Jahres ist dem *Jakob Wierri* die bischöfliche Vollmacht erteilt worden, den *Altar der heiligen Maria*<sup>2)</sup> daselbst ein Jahr lang versehen zu lassen; ebenso wird laut den im nämlichen erzbischöflichen Archiv aufbewahrten Akten<sup>3)</sup> 1464 Januar 12. dem Dekan von Zürich eine ähnliche Vollmacht in Beziehung auf den *Altar St. Fridolins*<sup>4)</sup> und 1468 Juni 24. in Rücksicht auf die *Frühmesserei* erteilt. Und zu diesen Kaplaneipfründen der Hauptkirche kam dann noch eine ähnliche Pfründe für die Kapelle auf der Burg hinzu. Denn dass auch dort ein eigener Kaplan angestellt war, erhellt wieder aus Notizen des ebenzitierten erzbischöflichen Archivs von Freiburg, wonach z. B. in demselben Jahr 1437, in welchem Jakob Wierri für den Altar der heil. Maria in Glarus Inducien erhielt, *Heinrich Keller* für die Kaplanei auf der Burg eine ähnliche Bewilligung zu Teil wurde<sup>2)</sup>, ebenso wie ein Jahr vorher der Weltpriester *Konrad Schärer* als Kaplan dieser Kapelle und 1463 Bartholome Walch in derselben Stellung uns genannt werden.

Im Jahr 1491 aber war dieselbe Michaels-Kapelle auf der Burg Zeuge eines Auftrittes, der uns heutzutage wieder seltsam anmutet, aber für jene Zeit charakteristisch ist und den wir deshalb nicht übergehen dürfen. Es ist schon früher — und sogar mehrfach — auf das Ablasswesen jener Zeit hingewiesen worden, das unsers Erachtens der Sittlichkeit des Volkes grossen Schaden zufügte. Wie nun aber später die Reformatoren zunächst durch die Ablasskrämerei eines Tetzel und Samson zu ihrem Kampf gegen bestehende Missbräuche herausgefordert wurden, so hat auch schon vor der Reformation das verletzte Gewissen gegen diesen Missbrauch protestiert, es wohl fühlend, dass mit Gold und Silber,

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus, I, pag. 638.

<sup>2)</sup> Über die Altäre St. Mariæ und St. Fridolin oben pag. 11.

<sup>3)</sup> Nüscher, a. a. O. III, 528.

also auch mit Ablasszeddeln der Mensch seine Seele nicht erlösen kann. Wie nun aber öfters eine Verirrung der andern ruft, so geschah es auch hier. Es fühlend, dass die Vergebung der Sünden nicht so wohlfeil zu erwerben sei, suchten manche in eben jenen Zeiten sich dadurch genug zu tun, dass sie ihren eigenen Leib in mancherlei Weise kasteieten. So erzählt uns die Kirchengeschichte von sog. „Geisslern“, die von Ort zu Ort ziehend und Busslieder singend, ihren eigenen Rücken mit Geisselhieben miss-handelten.<sup>1)</sup> Solche Geisslerzüge nachzuahmen, war nun unser Glarnervolk — auch damals — wohl zu nüchtern; dagegen doch ein kleines Abbild derselben war es, wenn Lang in seinem histor.-theolog. Grundriss<sup>2)</sup> uns erzählt, dass im genannten Jahr 1491 die Kirchgenossen von Glarus, nachdem sie in den Ygruben mit denjenigen von Kerenzen und Mollis sich vereinigt hatten, in Prozession mit dem Kreuz auf die Burg gezogen, wobei Männer und Frauen *mit ausgespannten Armen und barfuss* um die Kapelle herumgingen, der Grossteil dabei zu Wasser und Brot fastend.

Demselben Bericht von Lang<sup>3)</sup> entnehmen wir auch noch, dass laut Briefen, die er noch gesehen haben will, auf der Burg, nach der die eben beschriebene Prozession gegangen, ausser der Kapelle ein Schwesternhaus bestanden, ähnlich demjenigen, das bei der Kirche von Linthal sich befunden. Damit stimmt auch, dass ein Ablassbrief von 1487 eine *capella heremitarum* (eine Kapelle der Einsiedlerinnen) *villæ Glarus* erwähnt.

Ehe wir Glarus verlassen, fügen wir dem bisher Berichteten noch bei, dass ausser den schon genannten Geistlichen des 15. Jahrhunderts wir durch noch erhaltene Urkunden<sup>4)</sup> aus derselben Zeit auch noch einen *Johannes Speich*<sup>5)</sup> als Kilchherren von Glarus

<sup>1)</sup> cf. Fried. Baum, Kirchengeschichte pag. 108. — Kurz, Kirchengeschichte 114, 1. vrgl. Rochholz, Wanderlegenden, pag. 28.

<sup>2)</sup> A. a. O. pag. 924.

<sup>3)</sup> Lang's hist.-theol. Grundriss I, pag. 919.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus, I, pag. 531.

<sup>5)</sup> Joh. Speich ist offenbar Glarnerbürger, indem die Speich, die Tschudis Säck. Urb. zu den 34 Geschlechtern der freien Gotteshausleute zählt, uns schon im 14. Jahrhundert wiederholt in glarnerischen Urkunden begegnen. — Ebenso dürfte Conrad Stäheli, der 1436 und 1487 als presbiter secularis (Urk. I, 638) der Pfarrkirche Glarus uns genannt wird, ein Glarner sein.

kennen lernen. Die glarnerische Geistlichkeit hatte sich in Beziehung auf die „Bischofssteuer“, die sog. Consolationen, renitent gezeigt, ohne Zweifel nicht, weil sie diese im Grundsätze bestritten hätte, sondern weil ihr die Veranlagung der glarnerischen Kirche als zu hoch erschienen war. So bestand denn zwischen dem Dekanat Zürich, zu welchem Glarus gehörte, und den glarnerischen Geistlichen längere Zeit Streit und blieben so lange die Beiträge der glarnerischen Kirche wohl gänzlich aus. Zur Beilegung dieses Streites trat nun in Zürich „in der obern Stube der Wohnung des ehrwürdigen Vaters in Christo, des Herrn Gottfried, Abtes des Klosters Rüti, des Prämonstratenser Ordens, welche Wohnung in der Rütinergasse auf Dorf gelegen ist“, ein Schiedsgericht zusammen, bestehend aus dem ebengenannten Abt Gottfried von Rüti, sowie den Ratsherren Pantaleon ab Inkenberg und Heinrich Hagenauer, dem jüngern, von Zürich. Vor diesem Schiedsgericht erschienen einerseits Dekan Rudolf Windegger, Pfarrer von Nuolen, Kammerer Joh. Trutler, Pfarrer von Thalwyl, Heinrich Hündler, Verweser der Pfarrkirche Busskilch, und Conrad Schmid, Verweser der Pfarrkirche Meilen, anderseits als Vertreter der glarnerischen Geistlichkeit der obgenannte „Herr Johann Speich, Kirchherr zu Glarus“, sowie sein Kollege von Matt, Herr *Johann Wanner*, Kirchherr im Sernfthal“, begleitet von drei weltlichen Vorstehern: alt Landammann Albrecht Vogel, Ulrich Büeler, älter, und Peter Schindler. Nachdem beide Parteien die Erledigung der Streitfrage unbedingt und rückhaltlos in die Hände des obbezeichneten Schiedsgerichtes übergeben, sich auch zum voraus verpflichtet, dass sie von nun an gute Freunde und gänzlich einig sein und keine Partei der andern fürder etwas anhängen oder zur Last legen wollen, urteilte das Schiedsgericht, dass die glarnerische Kirche fürder jährlich dem Kammerer, als Einzieher der Consolationen, 9  $\frac{8}{17}$  Schilling zu bezahlen, ebenso die rückständigen Gebühren zu entrichten habe. Dagegen sollten die aufgelaufenen Kosten von beiden Parteien wettgeschlagen werden.

Vier Jahre später, 1424 Juli und auch 1427 Mai treffen wir an der Stelle des Johannes Speich als Lütpriester an der grossen Kilchen von Glarus: *Hans Kessler*, der für seinen Vetter, Johannes Kupferschmid von St. Gallen, in einem Eheprozess als Bevollmächtigter eintritt und für den, als ihren Landmann, der Am-

mann und die Landlüt von Glarus zwei Mal bei ihren lieben guten Fründen und getrüwen Landlütten, den fromen wisen dem burgermeister und dem grossen rat zu St. Gallen sich verwenden.

In Vorstehendem ist bereits gesagt worden, dass in unserer Periode die alte Kirche von Glarus keine weitern Ablösungen erfahren. Dagegen haben wir diese Aussage immerhin dahin zu ergänzen, dass auf dem Gebiete der alten Kirche Glarus wenigstens (ausser der an die Hauptkirche sich anschliessenden Kapelle des heiligen Kreuzes) eine neue Kapelle erbaut worden. Es geschah dieses in *Netstall*. Wie dem noch vorhandenen Stiftungsbriefe <sup>1)</sup> zu entnehmen, wurde dieselbe von alt Landammann Matthias Netstaller erbaut, der seinerseits wohl im Stande war, von sich aus, d. h. in eigenen Kosten, seinem Netstall eine Kapelle zu erbauen; galt er doch nicht bloss als der reichste Glarner, sondern geradezu als einer der reichsten Eidgenossen, der nicht nur im Glarnerlande selbst, sowie in der March grosse Güter besass, sondern ebenso im Kanton Zürich zwei Schlösser sein Eigentum nennen konnte. Da Glarus, wie wir wissen, dem Bistum Konstanz zugehörte, hätte selbstverständlich auch der dortige Bischof, resp. sein Stellvertreter die Kapellweihe vornehmen sollen; „damit aber wegen weit abgelegenen Ortes Arbeit und Kosten gespart werden“, (da es sich für einen Bischof kaum geschickt hätte, die Reise zu Fuss zu machen, dürfte eine bischöfliche Reise von Konstanz nach Netstall allerdings ziemliche Spesen verursacht haben) war der näher wohnende Bischof von Chur so freundlich, sich mit der Aufgabe betrauen zu lassen, und so hat denn an seiner Statt Pantaleon, Bischof von Sikarien und in geistlichen Dingen Generalvikar des Bischofs Johannes von Chur, die Weihe vollzogen am Tage der Maria Magdalena <sup>2)</sup> 1421 und wurde dabei die Kapelle geweiht den heiligen drei Königen Kaspar, Balthasar und Melchior. Fast versteht es sich nach der bisher von uns wahrgenommenen Praxis von selbst, dass auch die neugegründete Kapelle in Netstall mit einem Ablass versehen wurde, der allen

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus, I, 543.

<sup>2)</sup> Deshalb wurde auch festgesetzt, „dass in künftigen Zeiten die Kapellweihe am nächsten Sonntag vor dem Feste der heil. Maria Magdalena gefeiert werden solle.“

denen, die an den bestimmten Tagen<sup>1)</sup> nach vollzogener Beichte und Busse die Kapelle besuchen oder an das Vermögen, die Lichter, die Zierraten oder andere Bedürfnisse der Kirche etwas vergaben würden, für Todsünden 40 Tage, für loskäufliche Sünden sogar ein Jahr abtragen sollte. Am 2. April 1512 erhielten sodann die Bewohner von Netstall von Kardinal Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, der den Freunden der Schweizergeschichte als päpstlicher Nuntius und Werber für päpstliche Kriegsdienste wohl bekannt ist, „wegen weiter Entfernung von der Mutterkirche und Verhinderung des Besuchs des Gottdienstes durch Austritt der Gewässer und gefährliche Wege zur Winterszeit“ die Befugnis, dass sie in solchen Fällen die Messe und andere göttliche Ämter in ihrer daselbst errichteten Kapelle an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme von Ostern, durch einen geeigneten Priester abhalten lassen dürfen, unbeschadet jedoch die Rechte des Kilchherren.<sup>2)</sup> Beizufügen ist, dass die hier erwähnte Kapelle nicht etwa die jetzige katholische Kirche ist, die vielmehr erst 1708 erbaut wurde.<sup>3)</sup> Dagegen stammt aus dieser alten Kapelle ohne Zweifel noch die zweite Glocke der gegenwärtigen katholischen Kirche von Netstall, welche, der oben erwähnten Weihe entsprechend, die Inschrift trägt: „karspar, melchior, balthiasar“, sowie die Jahrzahl MCCCCXX (1420).<sup>4)</sup>

Auch die Kirche des *Sernftals* — nach Glarus die älteste unseres Kantons — zu der wir nun übergehen, scheint in derselben Zeit die Gründung zweier, wenn nicht gar dreier Kapellen erfahren zu haben. So erwähnt schon ein Krauchthaler-Alpbrief vom Jahr 1458 eine Kapelle St. Peter, hinter Obmos, Hintersteinetbach, deren Vermögen nach der Reformation zum Kirchen-

<sup>1)</sup> Ausser Weihnacht, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, den vier hohen Mariatagen, sowie den Festtagen der Apostel und Evangelisten, sind es die Heiligen Laurentius, Nikolaus, Martin, Hilarius, Fridolin, Erhard, Leonhard, Antonius und Theodor, Maria-Magdalena, Katharina, Barbara, Cäcilia, Margretha, Verena und Dorothea, deren Tage gefeiert werden sollten — fast durchweg dieselben Heiligen, deren Namen auch heute im Kanton Glarus populär sind (cf. Kind, *Unsere Taufnamen*, pag. 6 ff).

<sup>2)</sup> Nüscher, am a. a. O., pag. 537.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch des Kts. Glarus, I pag. 545.

<sup>4)</sup> Historisches Jahrbuch von 1878, pag. 113.

gut von Elm geschlagen worden<sup>1)</sup> und von der in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts noch einiges Gemäuer sichtbar gewesen sein soll.<sup>2)</sup> Ebenso soll die kleinste Glocke in der Kirche von Elm aus benanntter St. Peters-Kapelle herrühren.<sup>3)</sup>

Ferner erwähnte das leider im Brand von Glarus mitverbrannte Jahrzeitbuch von Matt eine St. Wendels-Kapelle, welche bei Schwendi (zwischen Matt und Elm) gestanden haben muss.<sup>4)</sup> Und endlich ist ohne allen Zweifel auch die Kirche von Elm bereits im 15. Jahrhundert als Kapelle oder Filiale der Kirche Matt gebaut worden. Darauf scheint schon die Bauart der Kirche hinzudeuten und noch mehr beweist es das Elmer-Jahrzeitenbuch, das mit so vielen andern wertvollen Aktenstücken ebenfalls im Brand von Glarus verloren ging. Schon vor der Reformation erbaut, blieb die Kirche von Elm bis 1594 Filiale von Matt, und die auch schon aufgestellte Behauptung, als ob die Kirche von Elm sogar älter wäre als diejenige von Matt, ist entschieden zu bestreiten. Als es sich 1273 um Gründung der Matter-Kirche handelte, erklärte die Äbtissin von Säckingen in ihrem Schreiben an den Bischof von Konstanz ausdrücklich, dass bis dahin das ganze Tal Glarus nur eine einzige Kirche besessen und deshalb sei, um den entfernten Leuten des Sernftales zu helfen, nun in Matt (in Mattun) eine Kirche zu gründen und solle derselben im Sernftale *alles*, was sich innerhalb des Berges Wartstalden mit Einschluss desselben befindet, zugehören.<sup>5)</sup> Auch was von einem Klösterlein im Sernftal, im Mattbrunnen<sup>6)</sup> (zwischen Matt und Engi) erzählt wird, beruht lediglich auf Sage, ohne irgendwelche Begründung durch Urkunden.

Von den Geistlichen, welche in unserer Periode in der Kirche von Matt thätig waren, haben wir bereits oben Herrn Johannes Wanner, rectorem ecclesie parochialis in Sernftal, kennen ge-

<sup>1)</sup> Gemälde des Kantons Glarus, pag. 602.

<sup>2)</sup> Nüschele, a. a. O. III, pag. 539.

<sup>3)</sup> Historisches Jahrbuch von 1878, pag. 123. (Die Glocke trägt in gothischen Minuskeln die Inschrift: O rex glorie Christe veni cum pace).

<sup>4)</sup> Heer und Blumer, Gemälde des Kantons Glarus, pag. 602.

<sup>5)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus I, pag. 61.

<sup>6)</sup> J. Heinr. Tschudi's Chronik, pag. 32.

lernt, der neben dem Kilchherrn von Glarus, Joh. Speich, bei der Verhandlung in Zürich am 25. Januar 1420 die glarnerische Kirche vertreten hat. Durch das schon mehrerwähnte erzbischöfliche Archiv von Freiburg erfahren wir überdies, dass am 12. Nov. 1464 für den Altar St. Peter in Matt dem *Johannes Minsch* und am 10. Januar desselben Jahres für die Frühmesserei des Altars St. Nicolai ebendort durch den Dekan von Zürich Inducien für ein Jahr erteilt worden, ebenso am 18. August 1475 für die noch undotierte Pfründe des Altars der heil. Maria „bis nächsten Matthiastag.“<sup>1)</sup>

Kehren wir ins Hauptal zurück, zunächst nach *Schwanden*, so giebt uns über hiesige Kirche und kirchliche Verhältnisse und ebendamit zugleich auch wieder überhaupt über damalige kirchliche Verhältnisse und Anschauungen einige zuverlässige Aufschlüsse ein Pfrundbrief vom 7. April 1414, der bis 1861 im Original noch vorhanden war, damals im Besitze von Herrn Landammann Dr. J. Heer sel. sich befand, dann aber in der Nacht vom 10./11. Mai gleich dem Elmer- und Matter-Jahrzitenbuch ein Raub der Flammen wurde. Nach der von Kammerer Tschudi besorgten und uns noch glücklich erhaltenen Abschrift lautete derselbe wörtlich wie folgt:<sup>2)</sup>

„Allen, die disen brief ansechent oder hörent lesen, kund ich Her Hans Lamprecht von Schüpfen<sup>3)</sup>, vergich<sup>4)</sup> öffentlich mit disem brief, das ich alle dise nachgeschriebne stuck war und<sup>5)</sup> stät wil halten uf min amit, wie die kilchgenossen ze Schwanden gemeinlich und einhellicklich übereinkommen sind umb dise stuck, die hienach geschrieben stant.<sup>6)</sup> Das wir sun<sup>7)</sup> eim priester gen<sup>8)</sup> zwölf pfund pfennig Glarner werschaft und nach unsers lands

<sup>1)</sup> Nüscherer, am a. a. O. III, 531.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus I, pag. 471.

<sup>3)</sup> Ob Schüpfen im Kanton Bern oder Schüpfheim im Kanton Luzern ist wohl nicht zu entscheiden.

<sup>4)</sup> erkläre, bestätige.

<sup>5)</sup> Das Original schreibt natürlich vnd, vmb, vnser etc.; um auch solchen, welchen die Schrift des XV. Jahrhunderts weniger geläufig ist, den Brief geniesbar zu machen, schreiben wir statt dessen: und, umb (= um), unser etc.

<sup>6)</sup> stehen. <sup>7)</sup> sollen. <sup>8)</sup> geben.

recht für sin pfruond und für ein rind fleisch, und das er für die kilchen richten sol die stüre <sup>1)</sup>, und das er das wetter segnen sol, und wenn er ein menschen verricht <sup>2)</sup> und er im sin recht tuot, so sol man im gen XIII schilling pfenning und IIII pfenning und nit mer. Und wär das jeman <sup>3)</sup> ein banschatz verfiel, so sol man dry biderman nemen in der kilchhöri, und wär das deheina <sup>4)</sup> ander stöss mit jm gewun, da sun alle Stöss an die dryen bidermannen stan, es sye von frowen old <sup>5)</sup> von mannen kommen. Aber <sup>6)</sup> sin wir übereinkomen, heig ein priester mit jeman deheinen stoss, das soll er in vierzechen tagen für die dry bidder man bringen, und tät er das nüt, so hett der priester nüt mer zuo jm ze sprechen, och wir zuo jm. Und das ein priester sol halten unsers lands recht, als die andern priester, die in unserm land sint, und das man nüt soll gän von bätten <sup>7)</sup>, die man hat in der kilchen, so man von der kilchen wegen die bätt hett, und das ein priester nüt sol schriben in ein jarzitbuoch, wan mit der kilchhöri wüssent. Aber <sup>6)</sup> sol ein priester mess han ze Leimen stein an eim zinstag old an eim donstag old an eim samstag, und soll man jm davon gen ein pfund pfenning. Ouch vergich <sup>8)</sup> ich Her Hans Lamprecht, das ich gebäten han den fromen Albrecht Vogel, ammann <sup>9)</sup> von Glarus, das er sin eigen jnsigel öffentlich gehenkt hat an disen brief, wan ich eigens jnsigel nit han, doch jm und sinen erben unschädlich. Der geben ist an dem heiligen abent ze Ostern, in dem jar do man zahlt n. g. g. vierzechen hundert und vierzechen jar.“

<sup>1)</sup> Die Steuern, welche der Pfarrer für die Gemeinden ausrichten soll, sind ohne Zweifel die oben pag. 51 berührten Consolationen, deren Betrag 1420 für die sämtlichen Glaruskirchen auf 4 Pf. 17 Schilling festgesetzt wurde.

<sup>2)</sup> Die Sterbe-Sakamente spendet.

<sup>3)</sup> Und wäre es (geschähe es), dass jemand.

<sup>4)</sup> irgend welche. <sup>5)</sup> oder. <sup>6)</sup> wiederum. <sup>7)</sup> Gebete. <sup>8)</sup> erkläre.

<sup>9)</sup> Albrecht Vogel ist der aus der Schlacht von Näfels bekannte Anführer, der 1398—1416 die Stelle eines Landammanns bekleidete. Die obstehende Urkunde besiegelt er indes nicht eigentlich in amtlicher Stellung, sondern aus Freundschaft gegen Herrn Hans Lamprecht, weil dieser kein eigen Siegel hat, deshalb der Beisatz, dass er durch die Beisetzung seines Siegels keine Verantwortung übernehme (ihm und seinen Erben unbeschadet).

Schon überhaupt durch seine Existenz, dass ein derartiger Pfrundbrief errichtet wird, dann aber auch durch verschiedene seiner Bestimmungen bestätigt meines Erachtens der mitgeteilte Brief das, was am Schlusse des vorigen Kapitels behauptet worden, dass die Leute in unsren Bergen, wie sie in politischer Hinsicht grosse Freiheiten sich errungen, so auch in kirchlichen Dingen wohl mehr Freiheiten sich zu wahren suchten, als anderwärts geschehen. Während mancherorten die Geistlichen ein Staat im Staate waren, der *über* die Gesetze des Landes sich mannigfach hinwegsetzte, seine besondere Gerichtsbarkeit hatte und seine Weisungen von aussen her erhielt, wird der Pfarrer von Schwanden, wie die andern Priester des Landes ausdrücklich auf das gemeine „Landrecht“ verwiesen, und darf er Anstände, die er hat, nicht etwa vor den Bischof von Konstanz oder gar nach Rom ziehen, sondern, wenn er Stöss oder Händel hat mit irgend jemanden, es sei Frau oder Mann, so werden in der Gemeinde selbst drei Biedermänner geordnet, vor die er seine Sache zu bringen hat; und dabei wird ihm noch recht kurze Frist gegeben, innert welcher seine Klagen angebracht werden müssen; innert 14 Tagen hat er das zu tun, ansonsten er darüber nichts mehr zu sagen hat, ebenso wie für die Kirchgenossen nach Verfluss der 14 Tage die Frist für allfällige Klagen abgelaufen ist.

Nach derselben Richtung zielt wohl auch die Bestimmung, dass, wenn jemand in Bannschatz verfiel, in den (kleinen) Bann käme, d. h. wegen Ehebruch, Unzucht oder ähnlichen Vergehen vom Pfarrer von den Sakramenten ausgeschlossen würde, und davon nun durch Erlegung einer Taxe sich zu lösen begehrte, auch diese Sache nicht vom Pfarrer allein abgewandelt werden sollte, vielmehr auch hier drei Biedermänner der Kirchhöri beizuziehen wären. Und wenn weiters bestimmt wird, dass der Priester keine Eintragungen ins Jahrzeitbuch zu machen habe ohne Vorwissen der Kilchhöri, so giebt auch damit die Kirchgemeinde wieder das volle Bewusstsein ihrer Souverainitätsrechte<sup>1)</sup> zu erkennen, indem dadurch der Gemeinde die Kontrolle über ihre Einkünfte gewahrt ward. Gegen zu grosse Gewinnsucht des

---

<sup>1)</sup> oben pag. 38.

Priesters aber soll die Bestimmung schützen, dass „von den Gebeten, die man in der Kilchen hat, so man von der Kilch wegen die Gebete hat“, er nichts zu erheben habe, sintemal er ja eben dafür von der Kirche schon bezahlt sei. Ebenso wird statutarisch festgesetzt, wie viel ihm zu entrichten ist, wenn er jemand mit den Sterbe-Sakramenten zu versehen hat. Wie uns von früher her erinnerlich ist<sup>1)</sup>, war das eine der wichtigsten Obliegenheiten des katholischen Priesters; der Wunsch, dass keiner ohne letzte Ölung von ihnen scheide, war als ein Hauptgrund für Anstellung eigener Priester in Matt und Schwanden aufgeführt worden, da man wählte, dass ohne Empfang der sog. Sterbe-Sakramente, die man dem aus der Welt Scheidenden als viaticum (als Wegzehrung) mitgab, die Seele grossen Schaden litte, wenn sie nicht gar elendiglich zu Grunde ginge. Dieser hohen Wertschätzung entsprach nun allerdings auch die dafür ausgesetzte hohe Taxe; denn wenn bestimmt wird, dass dafür zu entrichten seien 13 Schilling und IV Pfenning und *nit mer*, so dünkt uns, es hätte dieses „nicht mehr“ auch nicht mehr bedurft, indem die 13 Schilling 4 Pfenning schon an und für sich eine ganz bedeutende Leistung waren<sup>2)</sup>; umso mehr durften noch höher gehende Forderungen allerdings des Bestimmtesten zurückgewiesen werden.

Bestätigt wird durch den obigen Pfrundbrief auch noch eine Bemerkung, die wir ebenfalls schon früher gemacht<sup>3)</sup>, dass nämlich Predigt und Jugendunterricht für die damaligen glarnerischen Geistlichen wohl ziemlich unbekannte Dinge waren; sie sind auch hier mit keinem Wörtlein erwähnt; erstlich legte man darauf keinerlei Wert und fürs andere wären wohl auch kaum alle Priester

<sup>1)</sup> oben pag. 15. 24.

<sup>2)</sup> Es hatte damals ein Schillig auch nur dem Silbergehalte (20 Schillig = 1 fl.) nach, vollends aber dem Geldwerte nach ungleich mehr zu bedeuten, als die uns allfalls noch erinnerlichen, d. h. bis 1852 im Umlauf befindlichen Glarnerschillig (50 Schillig = 1 fl.). So wurde noch im Loskaufsvertrag von 1395 ein Schaf — eines ins andere gerechnet — auf 9 Schillig gewertet, und wenn in der Zwischenzeit auch der Geldwert noch wieder etwas zurückgegangen sein mag, so war doch immerhin die in jedem Sterbefall für die Funktion des „Verrichtens“ ausgesetzte Taxe von  $13\frac{1}{3}$  Schillig (=  $\frac{2}{3}$  fl.) augenscheinlich eine sehr hohe.

<sup>3)</sup> oben pag. 33.

dafür befähigt gewesen. Dafür hatten sie dann allerdings anderseits auch wieder eine Vollmacht, die unsren heutigen Geistlichen — und zwar nicht bloss uns reformierten, wie es scheint, auch den meisten katholischen Geistlichen — abgeht: unter den Obliegenheiten des damaligen Pfarrers von Schwanden, für die er seinen Pfrundgehalt bezieht, ist wie wir bemerkten, als eine der ersten aufgezählt worden, dass er „das Wetter segnen soll.“ Statt als Heimsuchung Gottes, der eben beides kann, segnen und heimsuchen, der Glück und Unglück sendet, galten böse Wetter, Ungewitter und Hagelschläge als das Werk böser Geister, und eben diese bösen Geister zu bannen, oder, wie der Ausdruck euphemistisch lautete, das Wetter zu „segnen“, war mit das Amt eines Priesters von Schwanden, selbstverständlich auch das seiner Amtsbrüder in Glarus, Betschwanden und Linthal. Aus demselben Grunde findet sich ja auch auf schweizerischen<sup>1)</sup> Glocken des XIV. und XV. Jahrhunderts die Inschrift: *Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango* (Ich rufe die Lebenden, beklage die Toten, *breche die Blitze*).

Speziell für die Geschichte von Schwanden entnehmen wir obigem Pfrundbrief, dass der damalige Pfarrgehalt, das Fixum, d. h. die allerdings nicht unbedeutenden Accidentien nicht gegerechnet, 12  $\text{fl}\text{f}$  Glarnerwährung betrug. Wenn wir uns erinnern, dass für die Kirche von Matt schon 1272 ein Einkommen im Betrage von 10 Mark Silber = 60  $\text{fl}\text{f}$  vorgesehen wurde, und dass das fixe Einkommen des Kilchherren von Glarus sogar 88  $\text{fl}\text{f}$  betrug, so erkennen wir daraus, dass Schwanden damals allerdings noch nicht ganz auf der Höhe der Zeit stand und dass deshalb eine ziemlich hohe Entschädigung für die priesterliche Funktion bei Sterbenden ihre Berechtigung hatte, obschon diese für manche Familie drückend werden konnte und es für gewissenhafte, menschenfreundliche Priester auch nicht gerade angenehm sein musste,

---

<sup>1)</sup> Auf *glarnerischen* Glocken fand sich, soweit sie uns heute noch erhalten oder bekannt sind, die obige Inschrift allerdings nicht; dagegen sollen nach Nüscher (hist. Jahrb., Heft XV, pag. 135) die drei Könige (Melchior, Kaspar und Balthasar), die sich z. B. auf der noch erhaltenen Glocke in der katholischen Kirche von Netstal finden (oben pag. 52), als sog. „Wetterherren“ denselben Dienst gethan haben.

ihren Lebensunterhalt vor allem auf diesem Wege, an den Sterbenden, zu suchen. — Im Fernern entnehmen wir vorliegender Urkunde, dass damals, 1414, im *Leimenstein* sich eine Kapelle befunden, in welcher der Priester von Schwanden — damals offenbar noch einziger Geistlicher, d. h. noch ohne Kaplan — wöchentlich einmal, Dienstag oder Donnerstag oder Samstag, eine Messe zu lesen verpflichtet wurde, wofür ihm zu den vorgenannten 12 & jährlich noch ein weiteres (dreizehntes) Pfund als Gehalt ausgesetzt wird. Diese Kapelle im Leimenstein ist ohne allen Zweifel dieselbe Kapelle, die bei andern Anlässen als *St. Wendels-Kapelle* erwähnt wird und deren Grundmauern seinerzeit, bei der Anlage des nach Haslen hinaufführenden Bahnhofsträsschens, zum Teil aufgedeckt wurden. Sie soll, wie der allerdings nicht immer ganz zuverlässige Lang in seinem hist.-theol. Grundriss I, pag. 921 berichtet, am 14. Dezember 1389, also ganz am Anfang unserer Periode, durch den konstanzischen Weihbischof Jakob zur Ehre der Heiligen Felix, Regula, Exsuperantius und Wendelin eingeweiht worden sein. Während aber 1414 der Leutpriester von Schwanden auch die St. Wendelinskapelle versehen muss, waren 1523 nach dem ältesten Rechnungsbuch der Gemeinde Schwanden auch hier zwei Kapläne angestellt, der „Seelenmesspriester“ und ein „St. Wendelinspriester“, Ersterer vermutlich für die Frühmesserei des Altars der heiligen Maria<sup>1)</sup>, zu deren Versehung vom 27. Januar 1464 bis 20. Mai 1474 bischöfliche Induzien je auf ein Jahr erteilt werden, der Letztere dagegen ohne Zweifel für eben jene St. Wendelinskapelle im Leimenstein bei Zusingen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> oben pag. 26.

<sup>2)</sup> Nüschele a. a. O. III, 536. Da auch die Bewohner des damals nach Schwanden kirchgenössigen Luchsingen sich an den Prozessionen zur St. Wendelinskapelle beteiligten, bei gegebenen Anlässen eben dort mit denen von Schwanden zusammentrafen, soll von da her ein bis auf unsren Tag fortdauerndes Servitut der Dorfschaft Luchsingen für den Unterhalt des Linthsteges beim Etablissement der HH. Barth. Jenni & Co. stammen. Wenn aber ein glarnerischer Gelehrter zweiten Ranges auch den Namen Zusingen davon ableitete, dass eben die Prozession dorthin „zu singen“ gekommen, hat der Betreffende so wenig etymologisches Verständnis verraten, dass eine Widerlegung dieser Hypothese wohl als überflüssig erscheint.

(P. S. Auch das fragliche Servitut betreffend Linthsteg liesse eine andere Erklärung zu; es könnte ein Erbe der alten Holzgenossenschaft sein, die von Schwanden bis Luchsingen und Hätingen reichte).

Dass St. Wendelin die Ehre zu Teil wurde, sowohl der Kapelle in der Schwendi bei Elm, als derjenigen im Leimenstein bei Zusingen-Haslen vorzustehen, hat er zweifelsohne dem Umstände zu danken, dass er als ein grosser Bauernfreund galt, der namentlich auch bei Viehseuchen Hilfe zu leisten hatte.

Erwähnt sei betreffend Schwanden noch, dass sämtliche fünf Glocken, welche die dortige Kirche heute besitzt, aus der von uns beschriebenen Periode, der Zeit zwischen der Schlacht von Näfels und der Reformation, herstammen, es wäre denn, dass die vierte, d. h. zweitkleinste, die keine Jahrzahl trägt, noch etwas weiter, in die Zeit zwischen 1350 – 1388, zurückreichen sollte; da ihre Inschrift in gothischen *Majuskeln* besteht, wäre diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Dieselbe Inschrift, wie die eben bezeichnete zweitkleinste Glocke, aber in gothischen Minuskeln, tragen auch die zweite und dritte Glocke; wenn ihre Minuskeln anzeigen, dass diese Glocken, die ebenfalls keine Jahrzahl tragen, jedenfalls *nach* 1400 gegossen worden, so beweist anderseits der *Inhalt* der Inschrift (Maria Gotes Zelle Hab in diner hut, was ich vberschelle) noch deutlicher, dass sie der vorreformatorischen Zeit entstammten; es steht wohl nichts im Wege, anzunehmen, dass sie gleichzeitig mit der grössten Glocke angeschafft worden, welche dieselben gothischen Minuskeln und die Jahrzahl 1448 trägt, während die kleinste und jüngste Glocke erst 1510 geboren worden (Inschrift: Ave Maria, gratia plena, dominus tecum).

Als Geistlicher von Schwanden lernen wir in unserer Periode kennen: Stephan Klughans, einen Weltgeistlichen aus dem Bistum Neuenburg [?] <sup>1)</sup>, dem am 7. November 1436 „die Erlaubnis erteilt worden, die Kirche Schwanden, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus, bis zu St. Johann des Täufers Tag (24. Juni) durch einen andern Priester versehen zu lassen“, und dem am 27. Juni 1437 diese Induzie für ein weiteres Jahr erteilt wird. <sup>2)</sup>

Indem wir von Schwanden aus weiter wandern, möchte ich natürlich von der Kirche und Gemeinde *Betschwanden* gerne recht genauen und gründlichen Bericht abstatten; leider weiss ich aber

---

<sup>1)</sup> presbiter Nünburgensis diocesis.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch I, pag. 638.

auch aus unserer Periode über hiesige Kirche nicht viel mehr zu erzählen, als dies in Beziehung auf die erste Zeit der Fall war. Indem die ältesten Schriften, welche hiesige Kirchenlade enthält, erst aus dem folgenden, 16. Jahrhundert stammen, ist das Wenige, das wir über die Kirche von Betschwanden wissen, nicht sowohl in pergamenten Urkunden, als vielmehr in Holz und Stein eingetragen. Bis 1858 hatte die Kirche Betschwanden eine flache Decke <sup>1)</sup>, mit zum Teil schönen Holzschnitzereien. <sup>2)</sup> An eben dieser Decke befand sich u. a. auch ein jetzt im Pfarrhaus als älteste Urkunde hiesiger Gemeinde aufbewahrter Laden, darin in zierlicher Schrift zu lesen stand: „Im jar als man zahlt nach christi geburt 1486. Peter.“ Offenbar erfuhr damals, 1486, die Kirche einen gründlichen Umbau zum Zwecke ihrer Erweiterung und Verschönerung, indem sowohl das Schiff vergrössert, als auch der Turm höher gebaut wurde. Das zeigte sich deutlich, als bei der Reparatur von 1885 die alten Mauern aufgedeckt wurden. Dabei wurden am Turm die Sandsteingerichte der ehemaligen Schalllöcher und am Schiff eines der alten, nun zugemauerten Fenster sichtbar, welche den Beweis leisteten, dass der Turm vor Zeiten wenigstens 10—15 Fuss niedriger, und ebenso die Fenster des Schiffes und wohl auch dieses selbst viel kleiner waren, als sie es jetzt, d. h. wohl seit 1486, sind. Peter war ohne Zweifel der den Umbau ausführende Meister. <sup>3)</sup> Fünf Jahr später erhielt sodann der Turm auch unsere gegenwärtig grösste Glocke, die in der jüngern Schreibweise, in gothischen Minuskeln, die Inschrift trägt: O rex, glorie christe veni nobis cum pace. MCCCCLXXXI. <sup>4)</sup> Dagegen ist die zweitgrösste Glocke, welche die Inschrift: „o rex glorie cste veni cum pace, amen“ in gothischen Majuskeln und

<sup>1)</sup> Sie musste damals, 1858, der neuen Orgel wegen einem Gewölbe Platz machen.

<sup>2)</sup> Ein Teil derselben ziert heute die 1858 erstellte Empore, auf der die Orgel sich befindet.

<sup>3)</sup> An der Decke von Matt, die elf Jahre jünger (1497), befindet sich der Name Peter *Wisdanner* und ist es sehr wahrscheinlich, dass derselbe Peter Wisdanner auch der Architekt der Kirche Betschwanden gewesen.

<sup>4)</sup> Zu deutsch: „O, König der Herrlichkeit, Christus, komm uns mit (deinem) Frieden. 1491.“

ohne Jahreszahl trägt, ohne Zweifel älter, vielleicht ebenso alt als die Kirche selbst, da dann durch das ungleiche Alter der Glocken sich erklärt und entschuldigt, dass sie nicht ganz rein und harmonisch tönen.

Am Äussern der Kirche soll aus unserer Periode das Bild des heil. Christoforus mit dem Christuskind auf der Schulter sich befunden haben und will noch Lang<sup>1)</sup> es selbst gesehen haben (1692); denn ob man es auch schon wiederholt übertüncht, komme es doch immer wieder zum Vorschein. Dagegen bemerkt der Chronist J. H. Tschudi<sup>2)</sup> 20 Jahre später zu diesem Berichte Lang's: „Wiewol ich aber allbereit so manches mahl in und neben dieser Kirchen gewesen, so habe ich doch diese Bildnuß noch niemahls sehen können, oft aber betrachtet einen Lateinischen Vers oder Distichon (womit uns die menschliche Eitelkeit und Sterblichkeit zur Erinnerung gebracht wird), so Herr Fridolin Brunner, der erste Reformator des Lands, und damahlinger Pfarrer diß Orths, mit Rötelstein an dasiges Beinhaus geschrieben<sup>3)</sup> und noch wol kan gelesen werden.“

Als Geistlichen von Betschwanden lernen wir einen Magnus Wichsler<sup>4)</sup> kennen, einen Weltgeistlichen, dem am 4. Oktober 1436 für ein Jahr vom Bischof Erlaubnis erteilt wird, die Pfründe durch einen andern Geistlichen versehen zu lassen und dem am 16. Nov. 1437 diese Vollmacht um ein Jahr verlängert worden. Es ist der einzige Geistliche von Betschwanden, den wir aus der vorreformatorischen Zeit mit Namen kennen lernen — und von dem wir lediglich erfahren, dass er seine Gemeinde Betschwanden *nicht* pastoriert habe — während wir dann von der Reformation an gerade von den Pfarrern von Betschwanden recht manches zu berichten haben werden.

Mehr als über die Kirche von Betschwanden erfahren wir aus unserer Periode über diejenige von *Linthal*. Noch ist uns

<sup>1)</sup> Histor.-theol. Grundriss I, pag. 927.

<sup>2)</sup> Beschreibung des lobl. Ohrts und Lands Glarus, pag. 34.

<sup>3)</sup> Nach der Überlieferung soll das bezeichnete Beinhaus in der südwestlichen Ecke des Friedhofs sich befunden haben und Ende des vorigen, Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts niedergeissen worden sein.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch I, 637. Über die Wichseler oder Wichser cf. histor. Jahrbuch, Heft XV, pag. 11—15.

nämlich das Jahrzitenbuch von Linthal vorhanden, neben demjenigen von Mollis das einzige in hiesigem Kanton, das „dem Zahn der Zeit“ getrotzt und vor allem nicht den Flammen der Glarnerbrandnacht zum Opfer gefallen. Es wurde 1518 durch den damaligen Pfarrer des Orts, Heinrich Linggi, verfasst, d. h. aus einem ältern Rodel in schöner Ordnung zusammengetragen, und enthält, wie dieses in solchen Jahrzitbüchern der Fall ist, alle diejenigen Vergabungen, die zu Gunsten der Kirche gemacht wurden mit dem Gedinge, dass dafür ein Priester alljährlich ihr Jahrzit begehe, d. h. an ihrem Todestage eine Messe lese oder singe. Aus eben diesem praktischen Grunde sind die bezüglichen Vergabungen nicht nach den *Todesjahren* der Testatoren, sondern nach ihren *Todestagen* geordnet, und wir erfahren eben deshalb in der Regel auch nur ihren Todestag, nicht aber das Jahr, nicht einmal das Jahrhundert, ihres Todes. Es reichen nämlich die ältesten der aus dem alten in das neue Jahrzitbuch hinübergenommenen Eintragungen vielleicht oder vielmehr wahrscheinlich nicht bloss in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts<sup>1)</sup>, sondern auch ins XIV. Jahrhundert zurück, so dass die 1518 von Lüt-priester Heinrich Linggi besorgten Eintragungen dem XIV., XV. oder XVI. Jahrhundert angehören können. Gerade im XIV. Jahrhundert war ja Linthal eine der reichsten Gemeinden<sup>2)</sup> des Landes, in der die Tschudi, die Vogel und andere angesehene Geschlechter ihren Wohnsitz hatten, und dürften deshalb etliche der hier verzeichneten Gaben ins XIV. Jahrhundert zurückreichen.<sup>3)</sup> Schon im Laufe des XV. Jahrhunderts hat Linthal dagegen durch Wegzug seiner vornehmsten Familien und infolge anderer Verhältnisse

<sup>1)</sup> Eine Eintragung aus dem ersten Viertel des XV. Jahrhunderts war es wohl, wenn das genannte Jahrzitbuch uns eine Vergabung des aus der Schlacht von Näfels bekannten Landammann Vogel zu melden hat, und (u. d. 4 Dritherpst = 4. Nov.) von Hans, Ammanns Fogels brüder.

<sup>2)</sup> oben pag. 48.

<sup>3)</sup> Das scheint mir schon durch die grosse Zahl der auf das Geschlecht der *Vogel* entfallenden Vergabungen erwiesen zu sein. Nicht weniger als 63 Vergabungen (mehr als  $\frac{1}{3}$  aller Vergabungen) fallen nämlich auf dieses Geschlecht, das im 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts in Linthal blühte, aber am Anfang des 16. Jahrhunderts bereits zum grössten Teil von Linthal weggezogen sein dürfte.

von seiner Wohlhabenheit eingebüsst, indem der Schwerpunkt des Landes nunmehr nach der Mitte des Landes, dem Flecken Glarus, verlegt wurde, und hatte es die Kirche von Linthal wohl eben darum nötig, dass auch verschiedene glarnerische Magistraten, die nicht in Linthal selbst wohnten, auch nicht Bürger von Linthal waren, wie z. B. Landammann Ebli, Landammann Kuchli, Pannermeister Rudolf Stucki u. a., sie mit ihren Legaten bedachten. Es sind im ganzen über 500 solcher Vergabungen, und will ich, da sie uns wieder einige Streiflichter auf damalige kirchliche Zustände, Anschauungen und Gebräuche gewähren, einige dieser Eintragungen herausheben.

Unterm 1. Januar z. B. „hand Rudi Vischli, Katherin, sin husfrow, und ire Kind, und gret, Hensli Vischlis husfrow gesetzt V Rinderalp, ze fritern, und sol ein lütpriester ein Selmeß singen an Irem Jarzit und sol ein Kilchmeier ir Jarzit began an nächsten Donstag nach dem Helßtag.“ Unterm 4. Januar wird gemeldet: „Hug busser hat gesetzt XVIII Haller uf das gut genampt in dem stolden, stosst an stoldenruns und an winnibach.“ Unterm 5. Januar: „Rudolf Kramer und sin husfrow hand gesetzt 18 Hlr. der Kilchen uf das Gut ann Matt zur wetzlin gaden, stosst an das bechli und an dz gut zersiten.“ Und unter demselben Datum: „Albrecht Vogel hat gen<sup>1)</sup> VIII & der kilchen, das ein Kilchmeyer jährlich syn Jarzyt begange für In und syn Vatter und Mutter, das man auch got für sy bitte, aller Irer forderen.“ Am Tag Felicis mr.<sup>2)</sup> ist verzeichnet: „Jakob Wichser und fren (Verena) sin husfrow, Ir beder vatter und mutter und ire Kind, hat gen X pfund an die kilchen mit dem geding, das ein kilchenmeyer Ir jarzit sol began uff ir jährlichen tag.“

Während Albrecht Vogel VIII & und Jakob Wichser X & an barem Geld der Kirche übergeben, vergaben ihr nach Vorstehendem Rudi Fischli und seine Leute 5 Stöss Rinderalp an Frittern, Rudolf Kramer aber setzt 18 Heller, andere aber setzen auch nur 5, 8 oder 10 Heller auf ihre Heimwesen, d. h. sie legen sich und allen künftigen Besitzern dieser Güter das Servitut

---

<sup>1)</sup> = gegeben.

<sup>2)</sup> Felix, der Priester (12. Jan.).

auf, jährlich die bezeichnete Zahl Heller der Kirche abzugeben. Dieses Servitut blieb, auch wenn das betreffende Gut durch Erbschaft oder durch Kauf in andere Hände überging, gleich andern Lasten und Beschwerden, die auf einem Heimwesen ruhen mögen; und wenn die dabei zu leistenden jährlichen Abgaben auch der Grosszahl nach geringfügig, zum Teil *sehr geringfügig* waren, so wird dabei eben gegolten haben, dass „viele kleine Vögelchen doch auch ein Mähli geben“. Statt der bestimmten Zahl von Hellern werden von verschiedenen Testatoren auch Naturalleistungen auf ihre Güter gesetzt; so setzt Hans Schamel, der Jünger, ein Mass *Anken* vom Gut zu Obegg (stosst an den Berg und anderseit an bifang), Uli Stüssy und Margreth, sin Husfrow, „ein Kopf *Hanfsamen* uf das gros gut ob dem hus, disenthalb der strass, stosst an mülibach und an die Höweid.“ Aber auch das kommt vor, dass einer der Kirche ein ganzes Gut frei, ledig und los über gibt; so hat „Herman Börtiner gsetzt und glan durch sin Selheil willen ein gut und ein gaden stat in Swantzingen mit den achren, die darzu gehörent, durch all siner vordren willen mit dem geding, dass ein Kilchenmeyer Ir jarzit began sol und sol ein Lütpriester ein Selmess han.“ Vogt Bernhard Schiesser hat „an die Kilchen gen ein tamasten massachel“, und andere wieder machen ihre Vergabungen speziell an das Licht.

Der gewöhnliche Zusatz ist, wie wir bereits gesehen, dass man Gott für sie bitte, auch für ihre Eltern, für Vater und Mutter, für ihre Kind, oder auch „für alle, so sie übernossen“, oder dass man eine Seelmess für sie lese und der Kilchmeyer ihr Jahrzit begehe. Elsbeth Ott aber bestimmt sogar, dass der Kilchmeyer ihr Jahrzit jeweilen „uf den nechsten tag nach diser kilby mit *dryen* priesteren began sol.“ Dafür hatte freilich ihr Vater Heinrich Ott und Familie nicht weniger als 60 ♂ an die Kirche testiert und „Els, sin tochter, hat noch gen ein rotten messacher.“ Sie hatte aber guten Grund, der Bestimmung wegen der *drei* Priester die Bemerkung beizufügen: „wen er die gehan mag“, d. h. wenn er sie bekommen kann; denn während Glarus 4—5 und Schwanden 2 Kapläne hat, hat es Linthal während unserer ganzen Periode aus dem oben mitgeteilten Grunde seines allmälichen Niederganges zu keiner Kaplanei gebracht; war doch,

wie uns Herr Nüscherer <sup>1)</sup> mitteilt, die Kirche Linthal <sup>2)</sup> auch nur für einen beständig bei ihr wohnhaften Leutpriester zu ungenügend dotiert, so dass bis zum 29. Juli 1474 dem Dekan von Zürich immer nur für ein Jahr die bischöfliche Vollmacht erteilt wurde, den Gottesdienst darin zu versehen. Sollte also eine Messe mit drei Priestern gelesen werden, so musste, was allerdings auch anderwärts vorkam, Hilfsmannschaft von aussen, „fremde Priester“, angeworben werden, und das wollte vielleicht nicht jedes Mal gleich leicht gelingen.

Durch unser Jahrzitenbuch lernen wir auch mehrere Geistliche, die vor der Reformation in Linthal amteten, mit Namen kennen, so ausser dem schon genannten Verfasser des Jahrzitenbuch, Heinrich Linggi, den „Ehrwürdigen Her *Jakob Hummel* von Ebingen, der hie Lütpriester gesin im MCCCCLXV Jar“, und den „Erwürdigen Her *Othmar Lutzi*, der gestorben ist vor St. Jörgentag, und vor Ziten kilchher hie gsin, was in Gedächtnis die untertanen söllent haben und Gott für in bitten“, ebenso „Her *Heinrich Meyer* von Dornhen, der hie Lütpriester gsin und hat verlassen und geordnet alles sin güt nach abgang sins tods an die kilchen, dz (dass) man sin gedenk durch gots willen und got für sie bitt.“

Durch eben dieses Jahrzeitenbuch erfahren wir auch, dass das im vorigen Kapitel erwähnte Schwesternhaus längere Zeit bestanden und bewohnt worden, indem uns unter den Donatoren der Kirche von Linthal auch mehrere Insassen jenes Schwesternhauses verzeichnet sind; so eine Schwester *Judent*, Christen *Figis* Tochter, wohl von Linthal selbst, wo die Figi einst ziemlich zahlreich waren, eine Schwester *Christine*, *Fischlis* Tochter, ebenso eine Schwester aus dem Geschlecht der *Dürst*, eine Schwester *Anna* und „Schwester *Elsbeth*, Hug Streules Tochter, die gsetzt und verordnet uf die vier fest unserer lieben frowen uf ein jet-

<sup>1)</sup> A. a. O. III, 532, nach den Aufzeichnungen des erzbischöflichen Archivs von Freiburg.

<sup>2)</sup> „Bis 11. Juli 1437 heisst Linthal eine Filiale von Glarus, vom 19. September 1464 an aber Pfarrkirche“, Nüscherer, a. a. O. (Sie erscheint aber schon im Absolutionsbrief vom 1. März 1444, der nach Nüscherer III, pag. 534, für Mollis die Erhebung zur Pfarrkirche beweist, mit Mollis und Schwanden gleichen Rechtes).

lichen ein Mess und uff die vier frönvästen an ein jetlichen vastag auch ein mäss und hat die messen gsetzt uf das gut gelägen hindrem dorff an der matt, stoss an das gut, dz man nempt die strass.“ Wann dagegen das Schwesternhaus eingegangen, ist unbekannt; wahrscheinlich ist, dass es durch die Reformation beseitigt wurde. Nach der Sage hätte auch noch in den Auen-gütern ein Klösterlein und zwar auch ein Frauenklösterlein bestanden, es ist aber darüber so wenig als über ein im Sernftal befindliches, irgend etwas geschichtlich bezeugt. Wahrscheinlich liegt der Sage über ein Klösterlein im Auen eine Erinnerung an das Schwesternhaus bei der Kirche und Verwechslung mit dem in den Auengütern befindlichen Gut des Lütspriesters zu Grunde.

Wir gehen eben darum weiters, um noch von den Kirchen des Unterlandes zu reden. Auch in unserer Periode wird die Kirche von *Mollis* zunächst als *Filiale* von Glarus aufgeführt. So erhält den 12. Juli 1437 *Fridolin Vischer* die Erlaubnis, „dass er die Kirche Mollis, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus (filialem ecclesie parochialis in Clarona), ein Jahr lang durch einen andern Priester bedienen lassen möge.“<sup>1)</sup> Erst in dem Absolutionsbrief vom 31. März 1444 führt die Kirche von Mollis den Titel einer Pfarrkirche.<sup>2)</sup>

Wie wir oben schon andeuteten, ist uns auch von Mollis ein vor der Reformationszeit, wohl um 1500, verfasstes Jahrzeitenbuch<sup>3)</sup> vorhanden, aus dem wir ebenfalls ein paar Eintragungen hier wiedergeben, weil sie uns über die Kirche Mollis authentischen Aufschluss geben. So schreibt dasselbe auf St. Blasiustag (3. Febr.):

„Item Rudi Steinmann, Gutta sin Husfrow, ir beider Vatter und Mutter, und Uli gallaty ob dem Ußbühl und all ire Geschwisterget hand gesetzt ein ewig Jarzyt, darum gen (gegeben) der Kilchen ewiglich Sechzechen libr. Haller, dass ein jettlicher Kilchenpfleger alle Jar sol geben und ußrichten, wenn dies Jarzyt begangen worden ist, namlich eym Lütspriester XV ♂, eym Kapplan zu Näfels XV ♂, eym Seelmesser auch XV ♂ und wirt

<sup>1)</sup> Urkundenbuch III, pag. 638.

<sup>2)</sup> Aeg. Tschudi, Chronik II, 400. Nüseler a. a. O. III, 534.

<sup>3)</sup> Für die summarischen Eintragungen der ersten Hand lag ein älterer Rodel zu Grunde, der nach einer Notiz des J.-Z.-B. bis 1357 zurückreichte.

der kilchen davon VI  $\text{fl}\text{s}$ , und sol dis Jarzit allweg bgangen werden an unser lieben frowen Tag Liechtmess znacht mit einer vigily und morndes uff sant Blasius Tag mit eym gsungenen Seelamt und zwey gesprochenen Messen und welcher priester nit derbey were, des Teil gefallt der kilchen.“

„Item Jakob Zogg sin Vater und Mutter und all ir Vordren, so uss denen geschlechten verscheiden sint, hand gesetzt ein ewig jarzyt, hand auch harumb geben fry und ledenklich der Kilchen ze Mullis zwanzig pfund mit sölichen gedingen, das die kilchenpfleger alle jar sollen geben und ussrichten, wann diss jarzyt begangen ist, namlich eym lütpriester vier schillig, eynem Capplan zu Näfels III  $\text{fl}\text{s}$ , einem Seelmesser zu Mullis III  $\text{fl}\text{s}$ , das ander gehört der Kilchen und soll das Jarzyt allweg begangen werden uff montag nächst nach Sant plasiustag, ungefarlich am Abent mit einer vigily und am montag mit einem gesungenen selampt und die andern gesprochen, och weller priester nit daby were, des teill gefallt der kilchen.“

So haben wir denn gegen das Ende des XV. oder den Anfang des XVI. Jahrhunderts auch in Mollis drei Geistliche: den *Leutpriester*, von denen uns das Jahrzitenbuch (sub 25. Januar) einen Hans Wanner kennen lehrt, einen *Seelmesser*, an dessen Wohnung noch heute in Mollis die Bezeichnung „in der Seelmess“<sup>1)</sup> erinnert, und den *Kaplan von Näfels*.

Was diesen letztern betrifft, so ersehen wir aus dem noch vorhandenen Stiftungsbriefe<sup>2)</sup>, dass dortige Kapelle im Jahr 1389 erbaut und durch den Weihbischof Jakobus, als Stellvertreter der Bischöfe Burkard von Constanze und Immer von Basel, ihre Weihe empfing. Offenbar ist sie gegründet worden als Zeichen des Dankes für die ein Jahr vorher so siegreich bestandene Schlacht von Näfels. Sie erhielt zwei Altäre, von denen der Hochaltar, im Chor der Kapelle, zur Ehre der Heiligen Felix und Regula, sowie ihres Genossen Exuperantius, und (erst an vierter Stelle!) unseres Landespatrons St. Fridolin, der andere Altar vor dem Lesepult (Lectenarium) zur Ehre der Empfängnis der seligsten Jungfrau

<sup>1)</sup> So heisst der Dorfteil von Mollis, der oberhalb der Kirche rechts von der Kerenzerstrasse liegt.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch III, pag. 8.

Maria geweiht war. Auch hier wird denen, welche die Kapelle und ihre Altäre an den hiefür bestimmten Tagen der Verehrung halber besuchen oder zu ihren Gunsten etwas geben oder vergaben, ein 40tägiger Ablass in Aussicht gestellt.

Hatte zunächst der Priester von Mollis die Kapelle zu versehen, so wird dagegen 1413 ein eigener Kaplan angestellt, wie der Ammann und die Landlüt gemeinlich zu Glarus unterm 30. Mai des genannten Jahres beurkunden. Dabei wird bestimmt, dass „wir dem Priester, den wir ie *jährlich* zu einem Kaplan erwellen, ufrichten und gnug thün wellen, es si mit dem Gelt so erber Lüt an die Kapell ietz geben hand<sup>1)</sup> oder noch tünd, und dass er auch von gemeinem Land haben sol vierzig Pfunt Pfennig. Und also versprechen wir auch das für uns und unsre Nachkommen, das wir die Pfründ also ewiclich begaben wellen, doch mit den Geding, das *wir* und *unser Nachkommen* Gewalt haben, die Pfrund ze lihen, welem (welchem) Priester wir wellen es sil lang oder unlang, *es si zu besetzen oder zu entsetzen.*“ So entschieden wahren sich der Ammann und die Landlüt von Glarus das Wahlrecht für die Stelle eines Kaplans von Näfels. Dagegen scheinen sie

<sup>1)</sup> Die Gabenliste ist noch vorhanden (Urkundenbuch III, pag. 17) und ersehen wir aus derselben, dass nicht nur die Bewohner von Näfels und etwa aus freundnachbarlicher Rücksicht diejenigen von Mollis sich dabei beteiligten. Es haben offenbar Leute aus allen Teilen des Landes für die Kapelle von Näfels ihre Gaben gespendet, etliche vielleicht als Nachkommen der bei Näfels Gefallenen, deren Jahrzit wohl in der Kapelle von Näfels gehalten werden möchte (am *ersten Donnerstag* des April sollte die Altarweihe des Hauptaltars statthaben, doch wohl auch mit Rücksicht auf die am zweiten Donnerstag des April stattfindende Erinnerungsfeier der Schlacht von Näfels). Wenn ich mich nicht täusche, so haben sich auch einige Nicht-Glarner, deren Angehörige bei Näfels gefallen und begraben sein mochten, an der Kollekte beteiligt; dahin möchte ich zählen Peter Stumpli und sin Husfrow und Heini Suter von *Wattwyl* (bekanntlich waren die Toggenburger zahlreich in Weesen eingetroffen zum Krieg wider Glarus), Rudi *Landenberg*, Vedeli Hägeli, Rudolf Rauchenstein.

Wie das fragliche Aktenstück zeigt, wurden nicht blass Geldgaben, sondern auch Wachs und Tuch für die Ausrüstung der Kapelle, und noch mehr „lylachen, tischlachen und zwechlen, küssy und umbhäng“ für den Haushalt des Kaplans gegeben. Cristan des gyren knecht gibt sogar: „zwen röck, wamsel, und hosen und zwey schwert.“

die Stelle ungenügend dotiert zu haben, und mussten sie infolgedessen dann öfters zufrieden sein, überhaupt einen Priester zu bekommen. So wird am 14. Juni 1436 irgend einem Weltgeistlichen (cuilibet presbitero seculari) Erlaubnis erteilt, die Kapelle Näfels, welche wegen zu geringem Einkommen (propter exilitatem fructuum) unbesetzt ist, während eines Jahres zu versehen, und am 20. Juni des folgenden Jahres erhält der Dekan von Zürich die Erlaubnis, irgend einem Weltgeistlichen die Kapelle von Näfels zu übertragen.<sup>1)</sup>

Fügen wir dem noch bei, dass am 17. Juni 1492 Heinrich *Landolt*, wohl ein ehrsamer Bürger von Näfels selbst, seine erste Messe „in der Sändlen“ gelesen.<sup>2)</sup> Wie sich dagegen Näfels von Mollis getrennt, gehört bereits in das folgende Kapitel, indem diese Trennung infolge der Reformation sich vollzogen.

Aber auch auf *Beglingen* befand sich eine Kapelle, wie die auf der Burg von Glarus St. Michael geweiht. Von ihr meldet z. B. das Jarzitenbuch uns, dass der lange Rudi Wüst, seine Hausfrau Verena und ihr Sohn Jakob einen Plappart zu Gunsten dieser Kapelle gesetzt. Wie wir der Chronik des J. H. Tschudi (pag. 38) entnehmen, waren 1714 ihre rudera noch zu sehen; sogar bis 1796 sollen noch einige Trümmer sichtbar gewesen sein.<sup>3)</sup> Noch heute heisst ein Gut auf Beglingen — „ca. 10 Meter hewärts der Letzimauer an der Kerenzerstrasse, d. h. von dieser durchschnitten, ein sehr schöner, aussichtiger Posten“<sup>4)</sup> — das „Kapeligut“.

An der Kapelle von Beglingen vorbei führt uns zum Schlusse unser Weg noch nach *Obstalden*. In der vorigen Periode sahen wir Obstalden nebst Filzbach und Mühlehorn nach Schännis kirchgenössig und deshalb, wie auch Bilten und Urnen, dem Bistum Chur zugehörig. Wann es nun aber den Bewohnern des Kerenzerberges gelungen, ihren weiten Kirchweg abzukürzen und sich in Obstalden ein eigenes Gotteshaus zu stiften, ist uns unbekannt. Es liegt nahe, dass die Abtrennung vom Gaster, zu dem Kerenzen

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Kantons Glarus, I, pag. 638.

<sup>2)</sup> Nüschele, a. a. O., III, pag. 534.

<sup>3)</sup> Heer und Blumer, Gemälde des Kantons Glarus, pag. 594.

<sup>4)</sup> Mitteilung von Herrn Pfarrer Pfeiffer, Mollis.

früher gehörte <sup>1)</sup>), und der Anschluss an das freie Land Glarus, der 1415 erfolgte, die Veranlassung gegeben, auch in kirchlicher Beziehung die bisherigen Beziehungen zum Gaster zu lösen. Doch haben wir dafür keine urkundlichen Belege. Die früheste Erwähnung einer Kirche auf Obstalden geschieht durch einen Absolitionsbrief vom 31. März 1444, in welchem Wigandus, Vikar des Bischofs Heinrich von Konstanz und des Administrators von Chur, neben den Kirchen in Clarona, in Mullis, in Betschwanden, in Schwanden, in Linthal und in Serniftal auch eine solche „uff Chiritzen“ erwähnt.<sup>2)</sup> Immerhin blieb Kerenzen bis zur Reformationszeit, bis 1525, Filiale von Schännis, von welchem es sogar erst 1593 sich vollständig loskaufte. Seine beiden Glocken dagegen, die bis 1888 die Gemeinde sonntäglich zum Gottesdienst riefen, erhielt Obstalden schon in unserer Periode, d. h. vor der Reformation. Die ältere und grössere, welche auf beiden Seiten das Bild unseres Landespatrons zeigte, wie er an der rechten Hand das Gerippe des toten Ursus führt, in der linken den Bischofsstab hält, stammt gemäss ihrer Inschrift <sup>3)</sup> aus dem Jahr 1479; die kleinere ist 37 Jahre jünger, vom Jahre 1516. — Dies so ziemlich alles, was ich über die Kirche von Obstalden aus der vorreformatorischen Zeit zu berichten habe, und stehe ich eben darum <sup>4)</sup> am Ende meiner Berichterstattung über die verschiedenen glarnerischen Kirchgemeinden. Wenn wir einen kurzen Rückblick auf das Ganze werfen, sehen wir am Ende unserer Periode unser Ländchen bereits mit Kirchen und Kapellen

<sup>1)</sup> oben pag. 5.

<sup>2)</sup> Aeg. Tschudi, Chronik, II, pag. 410. Urkundenbuch III, pag. 48 ff.

<sup>3)</sup> Dieselbe lautete: „O heiliger Herr Sant Fridli, stand uns alle Zit mit diner Hilf by. Anno domini MCCCLXXVIII jar.“

<sup>4)</sup> Über die Kirchengründung von *Niederurnen* weiss ich nämlich noch weniger Positives anzugeben als über Obstalden. Dass Urnen schon vor der Reformation ein Gotteshaus erhalten, erhellt einerseits aus dem, was uns Valentin Tschudi aus dem Jahr 1528 erzählt (von Bildern, die sie aus der Kirche geworfen), anderseits aus dem Umstand, dass das Gotteshaus einer Heiligen (Verena) gewidmet war. Dass aber ihre Erbauung schon vor 1505 statthatte, dürfte aus dem erhellen, was uns oben (pag. 47) über die Anwesenheit des päpstlichen Gesandten Raimundus an der Kilbi in Urnen berichtet wurde.

übersät. Das Sernftal hat in Matt eine Kirche und in Elm, in der Schwändi und Hintersteinetbach Kapellen; das Haupttal besitzt in Linthal, Betschwanden, Schwanden, Glarus und Mollis Kirchen und auf der Burg, im Leimenstein bei Zusingen, in Netstall, in der Sändlen bei Näfels, auf Beglingen, in Urnen und drunter an der Kantongrenze im Uspenrieth Kapellen, aber auch auf der freundlichen Höhe des Kerenzerberges steht ein einfaches Gotteshaus, das die Bewohner dieses neu erworbenen Gebietes des Landes Glarus unter seine Fittige sammelt.

Wie ich im vorigen Kapitel allgemeine Betrachtungen über die innern, kirchlich-religiösen Verhältnisse und Zustände beifügte, so läge es wohl nahe, dasselbe auch hier zu tun. Ich verspare aber diese allgemeine Betrachtung lieber auf ein folgendes Kapitel, das die Reformationsgeschichte einleiten soll und das demzufolge von den Ursachen und den treibenden Kräften für die Reformation zu handeln hat.

Ich beschränke mich deshalb darauf, hierorts nur noch mit zwei Worten eines Aktenstückes zu erwähnen, das unserer Periode angehört (es datiert sich dasselbe nämlich vom 8. Juli 1463) und vom Oberhaupt der katholischen Kirche, Papst Pius II., herrührt. Als Bischof und „Knecht der Knechte Gottes“ (episcopus, servus servorum dei) entbietet Pius in dem durch den Fleiss des Kammerers J. J. Tschudi uns erhaltenen Aktenstück seinen geliebten Söhnen, dem Ammann und der ganzen Gemeinde in Glarus Gruss und apostolischen Segen und berichtet ihnen über eine gewisse Ehesache, die ihm durch die Probstei der h. Felix und Regula anhängig geworden und die durch seinen geliebten Sohn Gaspar de Therame, den päpstlichen Kapellan und Auditor, untersucht worden. Während in andern Streitigkeiten die Glarner stramm daran festhielten, dass Streitigkeiten zwischen glarnerischen Landsleuten auch in Glarus entschieden werden müssten und vor kein „fremdes Gericht, es sei geistlich oder weltlich“, gezogen werden dürften, ersehen wir aus dem vorliegenden Aktenstück, dass wenigstens Matrimonialsachen nicht nur vor die Propstei St. Felix und Regula in Zürich, sondern bis vor den päpstlichen Hof in Rom gezogen werden konnten. Da die Betreffenden für Führung ihres Prozesses eines Fürsprechers in Rom bedurften (Fall Kessler,

o. pag. 51), war für ärmere Leute wohl von vornherein die Möglichkeit hiezu abgeschnitten; da aber auch in Rom nicht blass der Schlüssel St. Petri, sondern auch „goldene und silberne“ Schlüssel ihre Dienste taten, hat wohl auch diese Vollmacht des päpstlichen Stuhles kaum gerade für die Sittlichkeit der Völker förderlich gewirkt, und wenn wir die Leichtigkeit (und etwa auch Leichtfertigkeit<sup>1)</sup>), mit der heutzutage in Glarus in Matrimonialsachen geurteilt wird, bedauern, so wünschen wir doch ebensowenig die Zeit zurück, da Ammann und Landlüt von Glarus nach Rom an die sedes apostolica zu gelangen hatten, begrüssen vielmehr zum voraus die Zeit, die dem Ablass- und Indulgenzenwesen, dem Reliquiendienst und Heiligenverehrung, wie der bischöflichen und päpstlichen Obermacht ein Ende bereitete.

---

<sup>1)</sup> Obige Bemerkung ist mir s. Z. übel vermerkt worden; sie ist aber seither durch das, was das 1895er Landsgemeinde-Memorial pag. 6 bemerkt, bestätigt worden; wir wollen nur hoffen, dass die durch die diesjährige Landsgemeinde geschaffene neue Ordnung der Dinge die erhofften Früchte bringe.

